


Jugendamt



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025



**1. EVALUATIONSBERICHT ZUM
„JUGENDHILFEPLAN FÜR KINDER, JUGENDLICHE
UND FAMILIEN IN CHEMNITZ 2022 – 2027“**

Evaluationszeitraum: Oktober 2022 bis August 2024

Stand: 18.09.2024

Inhalt

Einleitung	4
Leitziel 1: Besserer Kinder- und Jugendschutz. Ein wirksames Hilfesystem stärkt die Familien und schützt die Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen.....	4
Handlungsziel 1.1: In der Jugendhilfe existiert ein Schutzkonzept, welches alle Bereiche der Jugendhilfe umfasst sowie die Kooperationen der beteiligten Akteure regelt und Schnittstellen klar definiert.	5
Handlungsziel 1.2: Frühe Hilfen und Kinderschutz sind eng miteinander verbunden. Fallübergreifende und fallbezogene Kooperationen sind verstetigt.	9
Handlungsziel 1.3: Während der Dauer des Pflegeverhältnisses wird ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt angewandt.	11
Handlungsziel 1.4: Die Kooperationsbeziehungen zu den im „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) benannten Akteuren sind verlässlich ausgebaut. Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche sind im Sinne eines funktionierenden Kinderschutzes abgebaut.....	12
Handlungsziel 1.5: Kultur- und migrationssensibler Kinderschutz soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, insbesondere mit Fluchthintergrund, in Würde, in körperlicher und seelischer Integrität und mit angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten aufwachsen können.....	14
Leitziel 2: Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, werden so gestärkt, dass sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung künftig ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und selbständiges Leben führen.....	15
Handlungsziel 2.1: Jugendhilfe gewährleistet Kindern und Jugendlichen Beschwerdemöglichkeiten während der Dauer eines Pflegeverhältnisses, informiert sie darüber und befähigt sie zur Nutzung dieser Möglichkeit.	15
Handlungsziel 2.2: Pflegeeltern sind durch Qualifizierung und Beratung unterstützt und entlastet.	16
Handlungsziel 2.3: Die elterliche Erziehungsverantwortung ist durch intensivere Elternarbeit gestärkt.....	16
Handlungsziel 2.4: Für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver sind die Bedingungen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen verbessert, ihr Recht auf Beratung und Unterstützung ist umgesetzt.	17
Leitziel 3: Mehr Prävention vor Ort. Präventive sozialräumliche Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.	18
Handlungsziel 3.1: Das neue Angebot „Präventive Arbeit“ (Aufsuchende Präventive Arbeit & Babytutse) ist entsprechend des "Rahmenkonzeptes Chemnitzer Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz 2021 - 2025" in die regionale Struktur eingebunden und arbeitet vernetzt.	19
Handlungsziel 3.2: Das Netz an Familienpaten ist ausgebaut.....	19
Handlungsziel 3.3: Familienunterstützende Angebote sind entsprechend den Bedarfen von Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen weiterentwickelt.	19
Handlungsziel 3.4: Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.	21

Handlungsziel 3.5: Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe.....	22
Handlungsziel 3.6: Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt.	23
Handlungsziel 3.7: Die psychosoziale Unterstützung von Familien in der Schwangerschaft und mit Kindern bis zu drei Jahren ist durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen gesichert. Grundlage bildet das "Rahmenkonzept Chemnitzer Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz 2021 - 2025".....	25
Handlungsziel 3.8: Angebote im Bereich der (früh-)kindlichen Bildung werden weiterentwickelt und verstetigt.	27
Handlungsziel 3.9: Förderung eines bewegungsaktiven Alltags junger Menschen.	29
Leitziel 4: Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Jeder junge Mensch kennt seine Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.....	29
Handlungsziel 4.1: Kinder und Jugendliche haben eine ihnen bekannte Beschwerde- und Anlaufstelle.	30
Handlungsziel 4.2: Sicherstellung von Beteiligungsverfahren.	30
Handlungsziel 4.3: Die Jugendhilfe unterstützt die Umsetzung des Rahmenkonzeptes "Jugendbeteiligung in Chemnitz" entsprechend des Beschlusses B-108/2019.....	31
Handlungsziel 4.4: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung werden gefördert und in Entscheidungsprozesse eingebunden.	32
Handlungsziel 4.5: Junge Menschen erhalten praktische und finanzielle Unterstützung in ihren selbstverwalteten Jugendräumen.....	33
Handlungsziel 4.6: Entwicklung von geeigneten Beteiligungsverfahren um jugendhilfespezifische Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationsgeschichte adäquat berücksichtigen zu können.....	33
Leitziel 5: Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen.....	34
Handlungsziel 5.1: Umsetzung des Dreistufenplanes zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.	34
Handlungsziel 5.2: Verbindliche Einführung von unabhängigen Verfahrenslotsen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (2024 - 2028).....	36
Handlungsziel 5.3: Konzepterarbeitung für eine „Inklusive Jugendhilfe“ mit allen Akteuren.	37
Handlungsziel 5.4: Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrighschwelligigen und inklusiven Zugang.....	38
Handlungsziel 5.5: Die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung laut SächsKitalIntegrVO sind geschaffen.....	39
Handlungsziel 5.6: Der Aktionsplan „Chemnitz Inklusiv 2030“ ist schrittweise umgesetzt.	41
Ausblick	42
Abbildungsverzeichnis.....	44
Abkürzungsverzeichnis.....	46

Anlage 1: Umsetzungsstände des Jugendhilfeplans

Einleitung

Der „Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 - 2027“ (B-073/2022) basiert auf dem Leitgedanken des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Er wurde im Oktober 2022 durch den Stadtrat beschlossen und behält seine Gültigkeit bis Dezember 2027. Der Plan stellt die fachliche Agenda des Jugendamtes dar und beinhaltet 86 Maßnahmen. Diese zielen darauf ab, die Anforderungen des Gesetzgebers umzusetzen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Im Fokus steht eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung der jungen Menschen und Familien, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Entsprechend den Schwerpunktthemen des KJSG sollen die Maßnahmen des Jugendhilfeplans in besonders hohem Maße präventiven Charakter entfalten.

Dies ist der erste Evaluationsbericht nach dem Beschluss des Jugendhilfeplanes. Die Evaluation dient somit als wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung und Anpassung der Jugendhilfemaßnahmen im Sinne einer effektiven und bedarfsgerechten Unterstützung und soll jährlich erfolgen. Die ersten Maßnahmen des Jugendhilfeplans können bereits als abgeschlossen eingestuft werden. Darüber hinaus befinden sich zwei Drittel der Maßnahmen in der Umsetzung - ihre Realisierung wird zum aktuellen Zeitpunkt als unproblematisch eingeschätzt. Die Umsetzung nur weniger Maßnahmen wurde noch nicht begonnen oder befindet sich in Klärung.

Dieser Bericht beleuchtet jede Maßnahme des Jugendhilfeplanes und gibt eine kurze Auskunft über den Stand der Umsetzung bis zum Redaktionsschluss Ende August 2024. Die Darstellung vorhandener statistischer Daten erfolgt in diesem Bericht für den Zeitraum bis 2023.

Leitziel 1: Besserer Kinder- und Jugendschutz. Ein wirksames Hilfesystem stärkt die Familien und schützt die Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen.

Es braucht einen grundsätzlichen Überblick über Dokumente, Vereinbarungen, gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten, um allen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe ein einheitliches Handeln in Kinderschutzfällen zu ermöglichen. In Anlehnung der bereits beschlossenen Maßnahmen im Jugendhilfeplan wurde sich im Januar 2024 amtsintern darauf geeinigt, dass Empfehlungen zur Erstellung von einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepten entwickelt werden. Diese sollen den Trägern der freien Jugendhilfe und weiteren Akteuren als Orientierung und Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt werden. Im nächsten Schritt wurden inhaltliche Vorüberlegungen, die Einbindung freier Träger sowie eine Zeitschiene für die Konzepterstellung abgestimmt. Die Einbindung der freien Träger in die Prozessbeteiligung wird erst Ende 2024 nach der Neukonstituierung der AGs nach § 78 SGB VIII erfolgen. Die Erarbeitung des Konzeptes wird dann voraussichtlich bis Herbst 2025 andauern.

Die Auswertung der unter dem Leitziel 1 verorteten Maßnahmen zeigt, welche Entwicklungen sich seit 2022 im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in Chemnitz getan haben.

Handlungsziel 1.1: In der Jugendhilfe existiert ein Schutzkonzept, welches alle Bereiche der Jugendhilfe umfasst sowie die Kooperationen der beteiligten Akteure regelt und Schnittstellen klar definiert.

Das Thema „institutioneller Kinderschutz“ wird in der Abteilung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kontinuierlich fortgeschrieben. Im Pflegekinderdienst (PKD) und in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich verpflichtend Kinderschutzkonzepte vorzuhalten. In diesen Bereichen wird bereits mit den Konzepten gearbeitet. Auch die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen sind gesetzlich verpflichtet, Schutzkonzepte vorzuhalten (s. § 45, Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist für den Einrichtungsbetrieb ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen. Ziel eines solchen einrichtungsspezifischen Konzeptes ist die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen während des Aufenthalts. In der Praxis werden diese Konzepte im Rahmen der Betriebserlaubnisprüfung dem Landesjugendamt vorgelegt, weshalb das Jugendamt keine Einsicht in die Konzepte der freien Träger hat.

Maßnahme 1.1.1: Anpassung der Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und aller dazugehörigen Dokumente

Die Anpassung der Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und aller dazugehörigen Dokumente ist erfolgt. Aktuell sind in Chemnitz 125 Träger tätig und davon haben 123 Träger die aktualisierte Vereinbarung unterzeichnet. Die beiden Träger, deren Gründe für die Nicht-Unterzeichnung der Vereinbarung unbekannt ist, wurden kurz vor Redaktionsschluss des Evaluationsberichtes nochmals durch das Jugendamt Chemnitz diesbezüglich angeschrieben.

Maßnahme 1.1.2: Entwicklung verbindlicher Kooperationen mit allen Akteuren

Die Pflicht zur Schließung von Kooperationsvereinbarungen ergibt sich aus § 3 (3) KKG: *„Soweit Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.“*

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit verschiedenen Akteuren bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Diese sind:

- Kooperationsvereinbarung zu Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit psychosozialen komplexem Hilfebedarf;
- Rahmenkonzeption zum Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking (Zusammenarbeit mit der Polizei);
- Vereinbarung mit den Krankenhäusern DRK und Klinikum Chemnitz über "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" (vorgeburtliche Meldung an Kliniken bei werdenden Müttern);
- Vereinbarung mit dem Sozialamt zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit bei Leistungen nach SGB VIII und/oder SGB IX für behinderte junge Menschen und deren PSB sowie Schwangere;
- Vereinbarung mit Jobcenter, Sozialamt sowie Amt für Gesundheit und Prävention zur fachlichen Kooperation bei der Erbringung von kommunaler Eingliederungshilfe nach § 16a SGB II und in anderen Leistungsbereichen;
- Vereinbarung mit dem Amt für Gesundheit und Prävention zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung.

Darüber hinaus regelt das Gesetz ebenso Kooperationen mit folgenden anderen Partnern:

- Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Familienbildungsstätten, Angehörige der Heilberufe;
- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Schulen;
- Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 SGB IX bestehen;
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser;
- Familiengerichten.

Leistungsvereinbarungen zu Familienbildungsstätten und freien Trägern der Jugendhilfe beinhalten den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Zu einigen Kooperationspartnern existieren zwar keine schriftlichen Kooperationsvereinbarungen, dennoch gibt es eine gute Zusammenarbeit zwischen den Diensten und Einrichtungen entsprechend gesetzlicher Vorgaben. Bestehende Kooperationsvereinbarungen werden zeitnah auf die Ämterplattform gestellt, um allen Mitarbeitenden des Jugendamtes den Einblick in die vorhandenen Kooperationen zu ermöglichen.

Maßnahme 1.1.3: Erarbeitung von und Information zu Handlungsstrategien im Umgang mit Berufsgeheimnisträgern gemäß § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG)

Die entsprechenden Handlungsstrategien werden sich im „Kinderschutzordner“ wiederfinden. Es handelt sich um ein Produkt des „Netzwerks Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz“. Aktuell sind die Netzwerkkoordinatorinnen sowie die Mitarbeiterin Öffentlichkeitsarbeit damit beschäftigt, den Ordner inhaltlich und formal fertigzustellen.

Die Zielgruppe des Kinderschutzordners sind alle Fachkräfte gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Die Ausgabe des Ordners an die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe wird spätestens 2025 in digitaler Form erfolgen.

Maßnahme 1.1.4: Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung von Personen, die gemäß § 4 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben

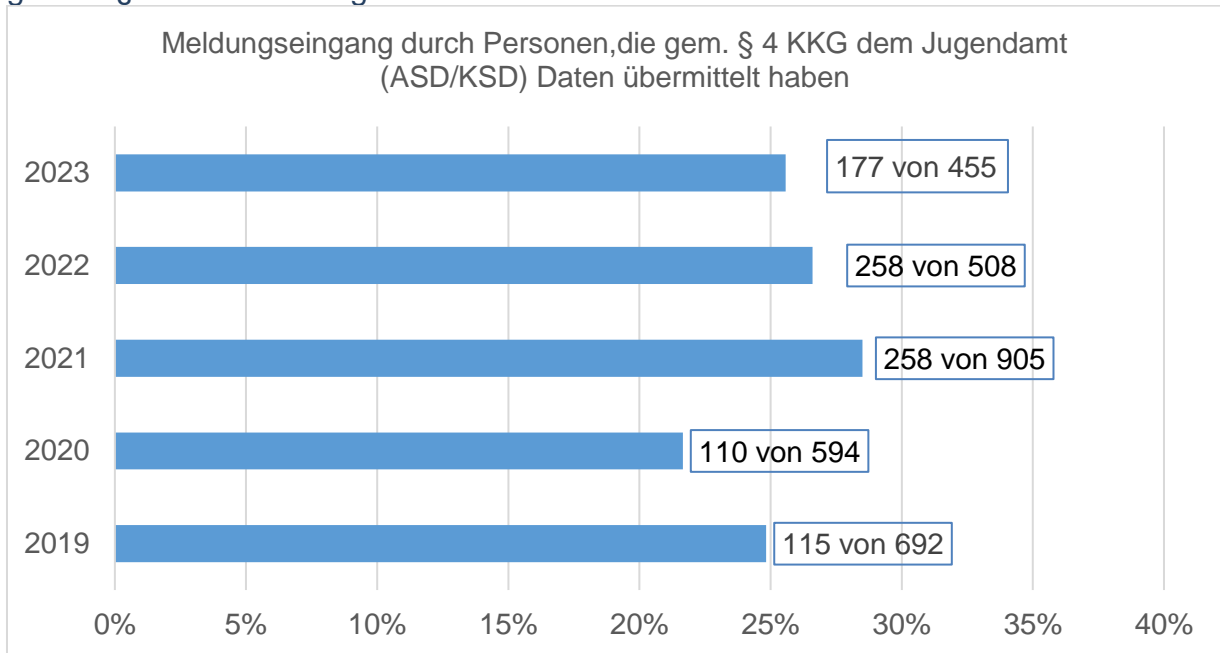


Abbildung 1: Meldungseingang durch Personen, die gem. § 4 KKG dem Jugendamt (ASD/KSD) Daten übermittelt haben; Quelle: Datenerfassungsprogramm Allgemeiner Sozialdienst, Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt (Prosoz 14+)

In absoluten Zahlen zeigt sich, dass in 2019 115 Meldungseingänge durch Personen gem. § 4 KKG (siehe Maßnahme 1.1.3) im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) und Kinderschutzdienst (KSD) vorlagen. Im Jahr 2020 gab es aufgrund der Corona Pandemie sowie der damals vorherrschenden Beschränkungen (kein Kita-/Schulbesuch) eine temporäre Meldelücke verglichen mit der Anzahl aller Meldungseingänge. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen wider. Ab 2021 ist wieder ein deutlicher Anstieg der Meldungen zu verzeichnen.

Meldungseingänge durch andere Personen (Eltern und Sorgeberechtigte, Minderjährige selbst) steigen prozentual an. Diese Entwicklung ist im Sinne einer gestärkten Selbstwirksamkeit der Adressatinnen und Adressaten zu bewerten.

ASD und KSD versenden bei Meldungseingang eine automatisierte E-Mail-Antwort. Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger werden nachfolgend bedarfsgerecht in die Gefährdungseinschätzung sowie Maßnahmeplanung zur Vermeidung zukünftiger Kindeswohlgefährdung einbezogen. Beteiligungsformen sind u. a. telefonischer Fachaustausch, Einbezug in Hausbesuche/kollegiale Beratungen/ Hilfeplangespräche sowie ggf. klare Absprachen zur Übernahme von Verantwortlichkeiten im Rahmen von Kontrollverträgen mit dem betroffenen Familiensystem. Der ASD berichtet von einer guten Zusammenarbeit mit den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern.

Anfang des Jahres 2024 wurde die KGSt-Organisationsuntersuchung abgeschlossen. Das Ergebnis ist, dass die Stellenbesetzung im Kinderschutzdienst um zusätzliche 2 VZÄ, voraussichtlich ab Ende 2025, nach der Haushaltsgenehmigung erfolgen wird. 2023 wurde die Prozessbeschreibung zum Beteiligungsverfahren in der Leistungsbeschreibung des Kinderschutzdienstes und Arbeitsanweisung § 8a SGB VIII aktualisiert.

Maßnahme 1.1.5: Zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und dem weiteren Vorgehen

Es wurde eine automatische E-Mail-Antwort generiert, die seit 2023 im Bedarfsfall entsprechend versendet wird. Sie ist wie folgt aufgebaut:

1. Textbaustein (nach Eingang einer Gefährdungsmeldung):

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

*vielen Dank für Ihre Mitteilung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung.
Die Prüfung des Sachverhaltes wird vorgenommen.
In wenigen Tagen erhalten Sie zum Arbeitsstand weitere Informationen.*

Freundliche Grüße

2. Textbaustein (innerhalb 10 Tage nach Eingang der Meldung):

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Das Prüfergebnis Ihrer Gefährdungsmeldung stellt sich wie folgt dar:

Das Jugendamt sieht gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen

bestätigt *nicht bestätigt*

Zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen sind wir tätig geworden

ja *nein.*

Die ergriffenen Maßnahmen dauern noch an

ja *nein.*

Die technische Erfassungsmöglichkeit wurde 2023 implementiert. Die Erfassung, ob eine Rückmeldung an die jeweilige Gruppe von Geheimnisträgern erfolgte, wurde 2023 technisch implementiert. Die Ergebnisse können erstmalig in 2025 präsentiert werden und dienen als Anhaltspunkte zur internen Qualitätsentwicklung.

Maßnahme 1.1.6: Einheitliche Handlungsleitfäden zum Umgang mit dem Verdacht auf Kinderwohlgefährdungen in Form eines Kinderschutzordners werden vorgehalten und zur Verfügung gestellt.

Der Kinderschutzordner befindet sich in Bearbeitung (siehe Maßnahme 1.1.3).

In der Abteilung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege existiert ein fachliches Trägerkonzept zum Kinderschutzprozess in kommunalen Kindertageseinrichtungen. Dieses wird kontinuierlich aktualisiert.

Handlungsziel 1.2: Frühe Hilfen und Kinderschutz sind eng miteinander verbunden. Fallübergreifende und fallbezogene Kooperationen sind verstetigt.

Maßnahme 1.2.1: Überprüfung der Prozesse und Informationsketten im Kinderschutz mit allen beteiligten Akteuren

Zunächst sollen die Empfehlungen zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten erstellt und implementiert werden. Diese geben einen grundsätzlichen Überblick über Dokumente, Vereinbarungen, gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten, anhand derer die entsprechenden Prozesse überprüft werden können.

Maßnahme 1.2.2: Verstetigung der Verfahren für komplexe Fälle

In Fällen mit komplexem Hilfebedarf wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In der praktischen Umsetzung wird mit den Vertretern der Kooperationspartner eine interdisziplinäre Fallkonferenz einberufen, um gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen. Zu den Kooperationspartnerinnen und -partnern des Jugendamtes gehören das Amt für Gesundheit und Prävention, das Sozialamt, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, das Landesamt für Schule und Bildung und das Sozialpädiatrische Zentrum. Aktuell besteht Zufriedenheit der Kooperationspartnerinnen und -partner zum einzelfallbezogenen Austausch. Im Januar 2024 wurde sich im Rahmen der jährlich stattfindenden Kooperationskonferenz zu zwei statistischen Merkmalen verständigt:

- Anzahl der Fälle im Krisenmanagement;
- Anzahl interdisziplinärer Fallkonferenzen.

Fortfolgend soll die Kooperationsvereinbarung bei allen Partnerinnen und Partnern weiter bekannt gemacht werden.

Maßnahme 1.2.3: Regelmäßige Reflexion zur Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes* zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger der Jugendhilfe, *gemeint ist: Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die regelmäßige Reflexion zur Praxistauglichkeit soll künftig im Rahmen eines gemeinsamen Termins der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII stattfinden.

Maßnahme 1.2.4: Die Beteiligung am Hilfeplanverfahren erfolgt für andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, welche bei der Durchführung der Hilfe tätig werden (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).

Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII findet in jeder gewährten Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII unter Beteiligung der Adressaten, Dienstleister und anderer, im Fall relevanter Personen statt. Methoden der Verpflichtung zur Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen stellen u. a. die Hilfeplangespräche, Helferkonferenzen, kollegiale Fallberatungen und die Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern dar.

Das Teilhabeverfahren, bei dem der Leistungsberechtigte, der leistende Reha-Träger sowie weitere beteiligte Reha-Träger mitarbeiten, findet in Einzelfällen bereits Anwendung. Zwischen dem Sozialamt und dem Jugendamt gibt es eine „Vereinbarung zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit bei Leistungen nach SGB VIII für behinderte junge Menschen“.

Maßnahme 1.2.5: Der Kinderschutz in Sportvereinen und -verbänden mit Kinder- und Jugendsport wird mit dem bestehenden Netzwerk der Stadt Chemnitz weiterentwickelt und etabliert.

Durch den Stadtsportbund Chemnitz e. V. finden zum Kinderschutz gezielte Schulungen für Sporttrainerinnen und -trainer statt: <https://www.sportbund-chemnitz.de/kinderschutz/>

Eine Kooperation zwischen der Kinderschutzbeauftragten Stadtsportbund Chemnitz e. V. und der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Chemnitz besteht und wird zur Netzwerkpfege genutzt.

In ihrer Funktion als Interessenvertretung platziert die Kinder- und Jugendbeauftragte das Thema Kinderschutz im Sport und in der Schule als wichtige Aufgabe u.a. gegenüber der Kommunalpolitik und -verwaltung. Ferner wurden durch die Beauftragte Bewegungsangebote mit und ohne digitale Strukturen (z. B. die Stadtralley „Actionbound“) mit bestehenden Netzwerkpartnern erarbeitet und durchgeführt. Dabei wurden die UN-Kinderrechte altersgerecht aufbereitet und thematisiert.

Maßnahme 1.2.6: Das neue Angebot „Präventive Arbeit“ lotst frühzeitig Familien und deren Kinder in die für sie geeigneten Chemnitzer Unterstützungsangebote und kooperiert mit hilfeleistenden Systemen.

Es zeigt sich ein Fallanstieg in der Aufsuchenden Präventiven Arbeit (APA) von 139 (2022) auf 285 (2023) begleiteten Familien. Auch das Angebot Babylotse konnte einen Fallaufwuchs von 210 (2022) auf 540 (2023) verzeichnen. Somit zeigt sich, dass sich das Angebot bei seinen Zielgruppen gut etabliert hat.

		2022	2023
Anzahl Beratungskontakte		548	1.350
Zielgruppen			
... davon Familien		439	825
... während der Schwangerschaft		164	151
... bis zu 8 Wochen nach der Geburt		336	612
... bis zum 1. Lebensjahr des Kindes		46	34
... nach dem 1. Lebensjahr des Kindes		2	2
Themen			
... zu Gesundheit		401	1.797
... zu Sozialrecht		676	1.737
... zu familiären und sozialen Beziehungen		319	410
... Koordination der am Fall Beteiligten / Klärung von Zuständigkeiten		k. A.	50

Abbildung 2: Übersicht Zielgruppen und Themen des Angebotes "Präventive Arbeit" in 2022/2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt

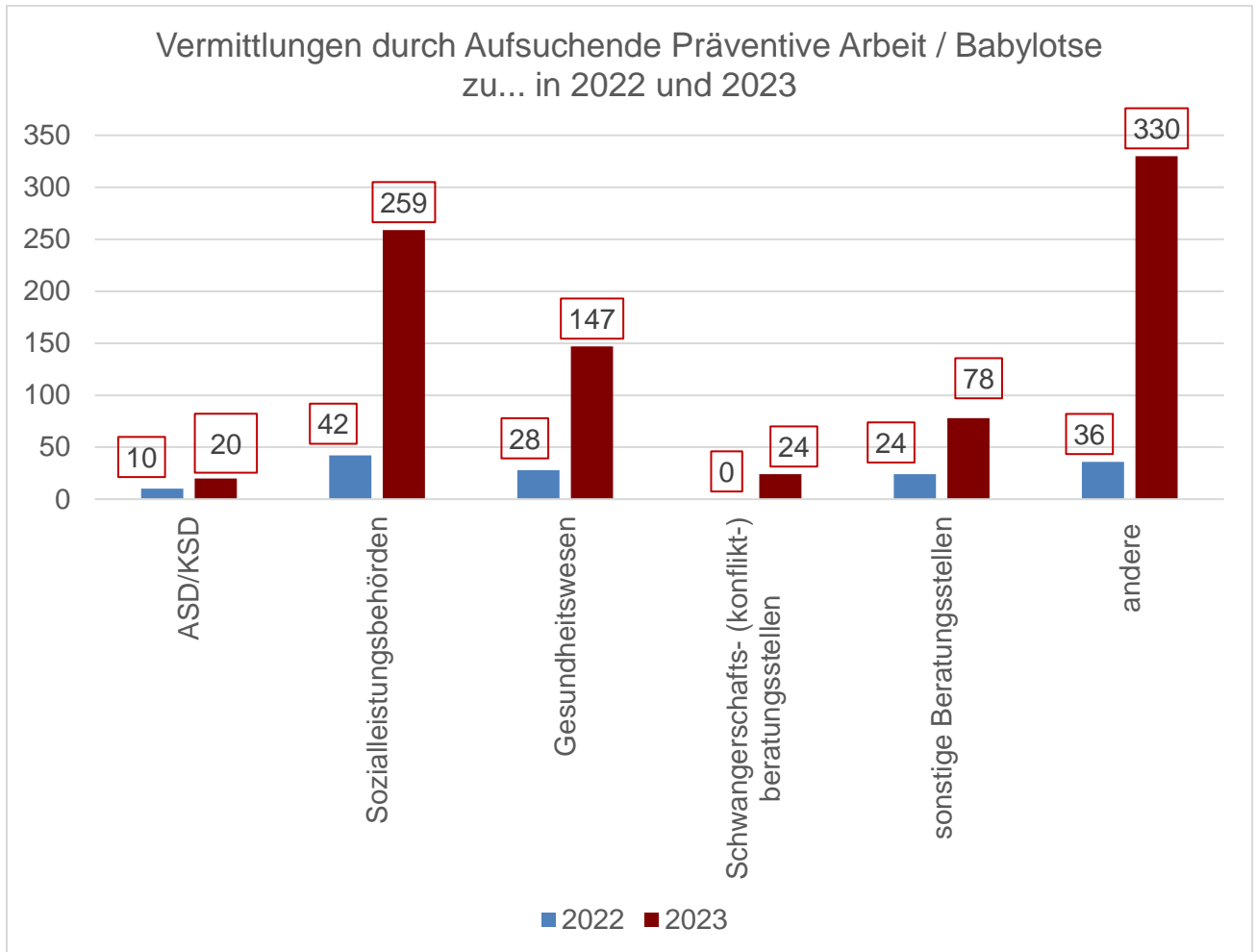


Abbildung 3: Anzahl der Vermittlungen durch APA/Babytosen zu... in 2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt

Deutlich wird, dass die Beratung zu behördlichen und finanziellen Angelegenheiten in der präventiven Arbeit erheblichen Raum einnimmt.

Handlungsziel 1.3: Während der Dauer des Pflegeverhältnisses wird ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt angewandt.

Maßnahme 1.3.1: Erarbeitung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt. Die Erarbeitung erfolgt in Hinblick auf die aktualisierten gesetzlichen Vorgaben.

Das Schutzkonzept wurde 2024 erarbeitet und einer Gruppe von Pflegeeltern vorgestellt. Die Webseite des Pflegekinderdienstes soll überarbeitet werden. Die kindgerechte Form wird dabei berücksichtigt. Nach erfolgter Reflektion des Schutzkonzeptes können voraussichtlich im I. Quartal 2025 Aussagen zur Anwendung und möglichen Umsteuerungspotentialen für das Konzept getroffen werden.

Handlungsziel 1.4: Die Kooperationsbeziehungen zu den im „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) benannten Akteuren sind verlässlich ausgebaut. Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche sind im Sinne eines funktionierenden Kinderschutzes abgebaut.

Maßnahme 1.4.1: Das Beratungsangebot durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft steht allen Akteuren zur Verfügung.

Sowohl die Netzwerkkoordinatorinnen „Frühe Hilfen“ als auch die leitenden Fachberaterinnen der Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege stehen als Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung. Außerdem begleitet die Fachberaterin Familienbildung § 16 SGB VIII 11 Personen, die als Insoweit erfahrene Fachkräfte einen Honorarvertrag mit dem Jugendamt Chemnitz geschlossen haben und Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 4 KGG als solche zur Verfügung stehen:

https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/leben-in-chemnitz/familie/beratungen-und-hilfen/beratung_fachkraefte/hinzuziehung_einer_insoweit_erfahrenen_fachkraft.html

Folgende Übersicht zeigt eine erste Datensammlung der Beratungen durch Insoweit erfahrene Fachkräfte (im Auftrag) des öffentlichen Jugendhilfeträgers für 2023:

Anzahl der Beratungen	63
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	
keine Kindeswohlgefährdung	2
keine Kindeswohlgefährdung/aber Unterstützungsbedarf	3
akute Gefährdung	14
latente Gefährdung	32
keine Angabe	12

Abbildung 4: Ergebnis der Beratungen zu Kindeswohlgefährdungen in 2023; Quelle: Erfassung durch die Insoweit erfahrene Fachkräfte

Maßnahme 1.4.2: Die Kooperation wird durch die Umsetzung des Programmes „Babylotse“ (Teil des Angebotes „Präventive Arbeit“) mit den Chemnitzer Geburtskliniken ausgebaut.

Die Kooperation mit den Chemnitzer Geburtskliniken ist im Jahr 2022 angelaufen und wurde im zweiten Jahr ausgebaut. 2022 wurden bei 2.997 Geburten 548 Beratungskontakte durchgeführt. 2023 lag die Anzahl der Beratungskontakte mit 2.779 Geburten bei 1.350. Die Finanzierung des Angebotes ist derzeit bis Juni 2025 gesichert.

Maßnahme 1.4.3: Das Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz sensibilisiert Fachkräfte unterschiedlicher Professionen zu Themen und Verfahrensweisen im Kinderschutz.

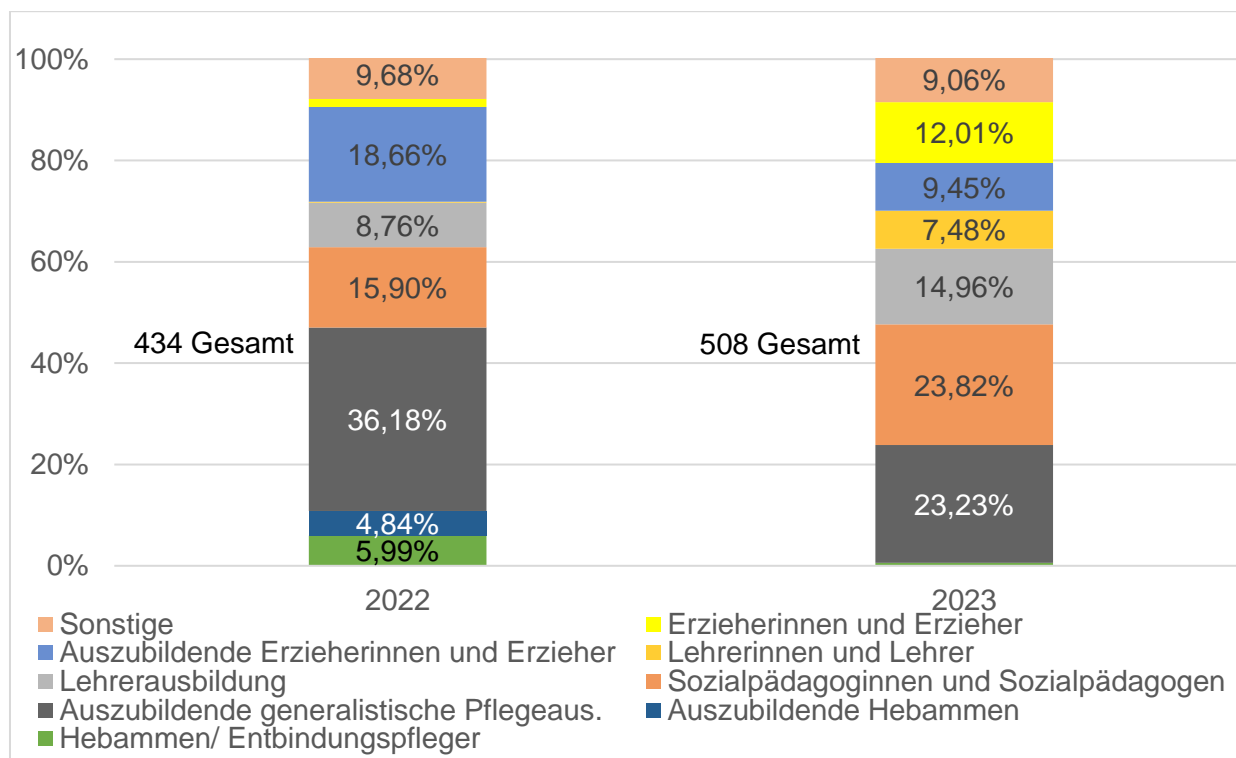


Abbildung 5: erreichte Fachkräfte zu Themen und Verfahrensweisen im Kinderschutz durch das Netzwerk „Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz“ in 2022/2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt

Es zeigt sich in den erfassten Jahren eine hohe Dynamik bzgl. der teilnehmenden Professionen an Weiterbildungen zum Kinderschutz.

Die Hebammenausbildung wurde im Jahr 2023 in Chemnitz aufgrund der Akademisierung und dem damit verbundenen Standortwechsel nach Dresden und Leipzig nicht mehr angeboten. Daher ist der Anteil der erreichten auszubildenden Hebammen von 2022 auf 2023 auf nahezu 0 Prozent gesunken.

Darüber hinaus wurde eine Schule für Erzieherinnen und Erzieher geschlossen. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen wieder.

Zur Modularen Weiterbildung zum Thema „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ gibt es vermehrt Anfragen von Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Neben den erfassten Fachkräften lässt sich aus der Erfahrung der Netzwerkkoordinatorinnen berichten, dass aktuell weniger Ärztinnen und Ärzte für die Fortbildungen zum Kinderschutz erreicht werden. Dies liegt daran, dass diese Berufsgruppe Weiterbildungen zu diesem Thema auch über die sächsische Landesärztekammer erhalten. Ein weiterer Grund ist, dass Fortbildungen im Bereich Kinderschutz in den Vormittagsstunden liegen. In der Zeit ist dieser Berufszweig arbeitstätig und hat häufig keine Kapazität, um an der Fortbildung teilzunehmen.

Maßnahme 1.4.4: Das Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz bietet unterschiedliche Formate zum Fachaustausch und Kooperation an.

Im Rahmen des Fachforums „Kinder psychisch kranker Eltern“ fanden im Jahr 2023 zwei Veranstaltungen statt. Dabei konnten Personen aus dem Kreis der Berufspsychologinnen und -psychologen, Beratungsstellen für Suchtfragen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erreicht werden. Weitere Formate sind geplant und finden in den Folgejahren Umsetzung. Zudem ist im Einarbeitungskonzept des ASD verankert, dass neuen Kolleginnen und Kollegen im Bereich „Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz“ hospitieren.

Maßnahme 1.4.5: Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält für alle im BKiSchG benannten Berufsgruppen das Beratungsangebot durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor.

Der Inhalt findet sich in der Maßnahme 1.4.1 wieder. Bei der Entwicklung des Jugendhilfeplans kam es an dieser Stelle zu einer inhaltlichen Dopplung.

Maßnahme 1.4.6: Der Kombiantrag „Chemnitz macht´s einfach“ wird um das Angebot „Präventive Arbeit“ (APA und Babylotse) ergänzt.

Die Maßnahme wurde umgesetzt. 2022 gaben 120 Familien, welche durch das Angebot begleitet wurden, an, über das Begrüßungsschreiben darauf aufmerksam geworden zu sein. 2023 hat sich die Anzahl der über den Kombiantrag erreichten Familien auf 239 verdoppelt.

Handlungsziel 1.5: Kultur- und migrationssensibler Kinderschutz soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, insbesondere mit Fluchthintergrund, in Würde, in körperlicher und seelischer Integrität und mit angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten aufwachsen können.

Maßnahme 1.5.1: Aufbau bzw. Ausbau eines Netzwerkes der Zusammenarbeit von öffentlichem Träger der Jugendhilfe und Angeboten der Migrationssozialarbeit sowie Multiplikatoren aus den Migrationsselbstorganisationen um migrantenspezifische Zugangsbarrieren abzubauen

Die AG „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ tagt zwei Mal im Jahr - erstmalig im Jahr 2016. Im November 2023 erfolgte die Wiederaufnahme nach längerer Pause.

In Verantwortung des Sozialamtes wird das Integrationsnetzwerk der Stadt Chemnitz durchgeführt. Die dort agierende Unterarbeitsgruppe Beratung und Soziales könnte genutzt werden, um in der Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden einen migrationssensiblen Kinderschutz zu stärken.

Zudem hat die Migrationsbeauftragte der Stadt Chemnitz Zugang zu allen Migrantenselbstorganisationen und koordiniert diese. Der Zugang für Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden im Berichtszeitraum 2024/2025 geprüft.

Maßnahme 1.5.2: In den Kindertageseinrichtungen findet regelmäßig ein Fachaustausch zur pädagogischen Arbeit mit Familien und Kindern mit Migrationsgeschichte statt. Die Ergebnisse fließen in den Fachtag "Vielfalt in der Kita" ein.

Für 2023 war kein Fachtag geplant. Eine Fortführung des Fachtages ist unter Voraussetzung zur Verfügung stehender finanzieller Mittel für 2025 geplant.

2024 finden Beratungstermine für pädagogische Fachkräfte zum Schwerpunkt „Migration“ statt. Die besprochenen Inhalte fließen in die Fachtagsplanung für 2025 ein.

Leitziel 2: Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, werden so gestärkt, dass sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung künftig ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und selbständiges Leben führen.

Der Pflegekinderdienst wurde in den letzten beiden Jahren durch die gesetzlichen Änderungen personell gestärkt. Ein Schutzkonzept des Pflegekinderdienstes wurde erstellt. Im Rahmen dieses Konzeptes ist vorgesehen, dass die Arbeit mit den Pflegekindern intensiviert wird. So sollen beispielsweise regelmäßige Vor-Ort-Besuche verstetigt werden. Zudem setzt der Bereich verstärkt auf Öffentlichkeitsarbeit für die Anwerbung von potenziellen Pflegeeltern. Dazu gehören verschiedene Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen, Werbekampagnen, Schulungen und persönliche Beratungsgespräche. Es ist entscheidend, potenzielle Pflegeeltern umfassend über die Aufgaben, Herausforderungen und Chancen der Pflegeelternschaft zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich erfüllt werden können. Diese Aufgabe wurde in den letzten Jahren hauptsächlich vom Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. übernommen. Durch die neuen Ansätze für die Öffentlichkeitsarbeit und den Stellenaufwuchs aufgrund gesetzlicher Änderungen erfolgt eine intensivere Beratung und Begleitung der Pflegeeltern und der Pflegekinder vom Jugendamt selbst.

Handlungsziel 2.1: Jugendhilfe gewährleistet Kindern und Jugendlichen Beschwerdemöglichkeiten während der Dauer eines Pflegeverhältnisses, informiert sie darüber und befähigt sie zur Nutzung dieser Möglichkeit.

Maßnahme 2.1.1.: Intensivierung der Arbeit mit Pflegekindern und Verstetigung regelmäßiger Vor-Ort-Besuche

Die Umsetzung ist im Berufsalltag des Pflegekinderdienstes integriert. Vereinzelt wird der Wunsch der Pflegekinder erfüllt, gemeinsame Unternehmungen mit den Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes wahrzunehmen. Der Personalaufwand hat sich durch die Umsetzung dieser Maßnahme erhöht.

Einmal in zwei Jahren findet ein Adoptiv- und Pflegefamiliientag, der im Wechsel vom Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. und dem Jugendamt organisiert wird, statt. Der Pflegekinderdienst würde den Adoptiv- und Pflegefamiliientag gern jährlich durchführen, allerdings fehlen dazu sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen. Diese Veranstaltung dient zur Stärkung der Pflegefamilien in ihrer Rolle und fördert den Austausch zwischen den Pflegefamilien.

Maßnahme 2.1.2: Erarbeitung von Informationsmaterialien für Pflegekinder zu den Kinderrechten und ihren Beschwerdemöglichkeiten

Der Pflegekinderdienst nutzt die von der Bundeszentrale für politische Bildung zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien:

<https://www.bpb.de/shop/materialien/falter/194570/kinderrechte/>

Es gibt erste Überlegungen zur Erstellung eines Informationsblattes für Pflegekinder.

Handlungsziel 2.2: Pflegeeltern sind durch Qualifizierung und Beratung unterstützt und entlastet.

Maßnahme 2.2.1: Fortschreibung des Konzeptes zur Schulung und Qualifizierung von Pflegeeltern, themenspezifisch auch unter Einbezug von präventiven Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes als Querschnittsaufgabe

Es finden Seminare vor Aufnahme des Pflegekindes statt, um die Bewerber und Bewerberinnen auf diese Aufgabe vorzubereiten. Ein Beteiligungsworkshop für Pflegeeltern wurde durchgeführt und es werden verschiedene Fortbildungsangebote im Zusammenwirken mit dem Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. zur Verfügung gestellt. Das Konzept zur Schulung von Pflegekräften wird perspektivisch mit verschiedenen Akteuren in einer Arbeitsgruppe bearbeitet.

Handlungsziel 2.3: Die elterliche Erziehungsverantwortung ist durch intensivere Elternarbeit gestärkt.

Maßnahme 2.3.1: Erprobung eines Elternkonzeptes in einer stationären Einrichtung

Seit 2022 wurden mit verschiedenen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Rückführungskonzepte entwickelt. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in den elterlichen Haushalt oder andere familiäre Systeme zurückkehren zu lassen. Der Träger Freundeskreis „Indira Gandhi“ e. V. entwickelte ein bereits bestehendes Rückführungskonzept in einzelnen Punkten weiter. Der Träger Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz entwickelte ein Rückführungskonzept neu. Dies konnte im August 2023 beginnen. KINDERLAND-Sachsen e. V. unterstützt Kinder und deren Familien ebenfalls im Rückführungsprozess.

Rückführung ist ein zentrales Thema im „Steuerungskonzept Hilfen zur Erziehung“ des Jugendamtes. In jeder stationären Hilfeform werden Rückführungsoptionen konsequent geprüft. Neben den beiden benannten Konzepten werden bedarfsgerecht auch ambulante Leistungen, parallel zur stationären Hilfe, gewährt, um geeignete Bedingungen für Rückführungen zu schaffen.

Maßnahme 2.3.2: Schulung und Qualifizierung der Fachkräfte in den stationären Einrichtungen durch präventive Angebote des Kinder- und Jugendschutzes als Querschnittsaufgabe

Ziel dieser Maßnahme ist die bedarfsgerechte Begleitung der Fachkräfte in den Angeboten der stationären Hilfen zur Erziehung, die Verknüpfung der verschiedenen Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe und das Bekanntmachen neuer und bestehender Angebote, um sie im Bedarfsfall nutzbar zu machen.

Eine entsprechende Bedarfsabfrage der Fachkräfte in stationären Hilfen zur Erziehung erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Qualitätsentwicklungsgesprächen.

Mögliche Themenschwerpunkte können u. a. sein:

- Gewalterfahrungen,

- Umgang mit Mobbing,
- Sucht,
- Sexualität,
- geschlechtliche Identität,
- psychische Erkrankungen oder
- Medienkompetenz.

Eine Abstimmung mit Fachkräften der präventiven Angebote des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII ist für 2025 angedacht.

Handlungsziel 2.4: Für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver sind die Bedingungen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen verbessert, ihr Recht auf Beratung und Unterstützung ist umgesetzt.

Maßnahme 2.4.1: Erarbeitung einer verbindlichen Übergangsplanung auf andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zur Zusammenarbeit und Zuständigkeitsübergang, um ein bedarfsgerechtes, nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen

Es wurden zwei Fragebögen für Pflegekinder und ihre Pflegeeltern zur Verselbstständigung ab 15 Jahren entwickelt. Einen Fragebogen füllen die jungen Menschen aus, den anderen ihre Pflegepersonen.

Der Fragebogen dient als „Selbsteinschätzung zur Selbstständigkeit“. So werden dort verschiedene Fragen zu „Lebenspraktischen Fähigkeiten“, „Sozialen Kompetenzen“, „Selbstsorge/Gesundheitsbewusstsein“, „Lernen und Schule/Ausbildung“ sowie „Vernetzung/öffentliches Leben“ gestellt. Dieser befindet sich bereits in Anwendung.





Vernetzung/öffentliches Leben		Anmerkungen/Beispiele
35. Ich kenne Ansprechpartner/Anlaufstellen für spezielle Bedarfe. (Vertrauenslehrer:in, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Einrichtungen...)	 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
36. Ich fühle mich bereit für einen Auszug.	 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
37. Ich weiß, wer mich bei der Wohnungssuche und allen weiteren Fragen des Auszugs unterstützen würde.	 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
38. Ich habe Wissen zu Themen wie sozialen Leistungen, Anträgen, Rechnungen, Mietverträge, Versicherungen usw.	 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Abbildung 6: Auszug aus dem Fragebogen für Pflegekinder zur Verselbstständigung ab 15 Jahren, Quelle: Abteilung Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss, Sonderdienste, Jugendamt

Die AG „Übergangsmanagement“ findet ein Mal im Jahr statt. Hier werden Übergangsthemen vom SGB VIII in das SGB II besprochen. Ein Ablauf zum Übergangsmanagement befindet sich aktuell in Überarbeitung. In stationären Hilfen zur Erziehung steht ab dem 16. Geburtstag der Verselbstständigungsprozess in Hilfeplangesprächen im Vordergrund. Für 2023 lässt sich festhalten, dass in 95 % der relevanten stationären Hilfen Verselbstständigungskonzepte beim Träger der freien Jugendhilfe vorlagen und in 84 % mit dem Verselbstständigungsprozess begonnen wurde. Dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) wird bei notwendigem Zuständigkeitswechsel der Übergang mindestens 1 Jahr vorher angezeigt.

Maßnahme 2.4.2: Jungen Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe werden präventive Angebote zum Kinder- und Jugendschutz unterbreitet

Ziel dieser Maßnahme ist die bedarfsgerechte Begleitung von jungen Menschen in den Angeboten der stationären Hilfen zur Erziehung und das Bekanntmachen von Angeboten, um sie im Bedarfsfall nutzbar zu machen.

Mögliche Themenschwerpunkte können u. a. sein:

- Gewalterfahrungen,
- Umgang mit Mobbing,
- Sucht,
- Sexualität,
- geschlechtliche Identität,
- psychische Erkrankungen oder
- Medienkompetenz.

Eine Abstimmung mit Fachkräften der präventiven Angebote des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII ist für 2025 angedacht.

Ab Herbst 2024 steht für Jugendliche, junge Erwachsene und Familien die FamilienApp Chemnitz zur Verfügung. Dort werden sich viele Themen in einem Ratgeberbereich wiederfinden. Über den Veranstaltungskalender kann sich jeder die passenden Angebote heraussuchen.

Leitziel 3: Mehr Prävention vor Ort. Präventive sozialräumliche Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.

Die im Jugendhilfeplan festgeschriebenen Handlungsziele und Maßnahmen orientieren sich durchgängig an den Grundsätzen der Prävention und Niedrigschwelligkeit für die Weiterentwicklung der Chemnitzer Jugendhilfe. Parallel dazu obliegt es der Jugendhilfeplanung, einen sozialraumorientierten Prozess in dafür ausgewählten Modellstadtteilen durchzuführen. Im Sinne einer gestärkten, präventiv wirkenden und niedrigschwellig aufgestellten Jugendhilfe-landschaft im Sozialraum fokussiert diese Zielstellung, dass junge Menschen und Familien rechtzeitig die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Der sozialräumliche Ansatz in den Modellstadtteilen Kappel, Helbersdorf und Zentrum erfolgt unter Beteiligung der dort tätigen Fachkräfte und Institutionen. Die aus ihrer Arbeit ableitbaren Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen sind der fortführende Auftrag der Jugendhilfeplanung für die Umsetzung des Kerngedankens „Mehr Prävention vor Ort“. Im Ergebnis sind direktere Zugänge und Orte der verlässlichen Begegnung zu schaffen sowie Schwellenängste und bürokratische Hürden abzubauen. Ein wesentlicher Beitrag für diese Zielstellung muss es sein, die bestehenden Angebote und Leistungsbereiche der Jugendhilfe untereinander zu verbinden und die rechtskreisübergreifende Kooperation mit angrenzenden Systemen zu fördern. Die Realisierung in den Modellstadtteilen ist analog zur Gültigkeit des Jugendhilfeplanes vorgesehen.

Parallel zu den Prozessen in den Modellstadtteilen verfolgt das Jugendamt das Ziel, die bestehenden Angebote sozialraumorientiert zu vernetzen, um sie niedrigschwelliger für die Zielgruppen der Jugendhilfe erreichbar zu machen.

Handlungsziel 3.1: Das neue Angebot „Präventive Arbeit“ (Aufsuchende Präventive Arbeit & Babytote) ist entsprechend des "Rahmenkonzeptes Chemnitzer Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz 2021 - 2025" in die regionale Struktur eingebunden und arbeitet vernetzt.

Maßnahme 3.1.1: Kennenlernen der Akteure vor Ort und Kooperationen schließen

Es wurden Kooperationsvereinbarungen mit den Chemnitzer Geburtskliniken geschlossen. Der Zugang zum Unterstützungsangebot erfolgt über:

Zugang über...	2022	2023
Netzwerkpartner	32	43
Selbstmelder	58	101
Kliniken	229	318
Begrüßungsschreiben	120	229
über Anhaltbögen mit erhöhtem Score	k. A.	134

Abbildung 7: Zugänge zu Unterstützungsangeboten; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt

In einer Kinderarztpraxis sollen einmal monatlich Beratung durch das Angebot „(ambulante) Babytotsen angeboten werden. Die zunehmende Bewerbung in gynäkologischen Praxen, in Kindertageseinrichtungen und Kinderarztpraxen ist ebenfalls vorgesehen.

Ein Drittel der erreichten Familien weisen eine Migrationsgeschichte auf.

Maßnahme 3.1.2: Das Angebot „Präventive Arbeit“ wird langfristig in Chemnitz etabliert

Die Personalstellen sind mit Beschluss des Stadtrates aus 2023 bis Juni 2025 gesichert. Von einer langfristigen Etablierung kann somit aktuell noch nicht ausgegangen werden.

Handlungsziel 3.2: Das Netz an Familienpaten ist ausgebaut.

Maßnahme 3.2.1: Prüfung des Angebotes der Familienpaten und ggf. Modifizierung

Das Angebot „Familienpaten“ wurde zum 01.03.2024 ausgebaut. Die Koordinatorenstelle für die Prozessbegleitung des Dienstes "Familienpaten" wurde von einer halben auf eine volle Stelle erhöht. Für die fachliche Begleitung des Angebotes ist weiterhin die Fachberatung Familienbildung zuständig. Zudem wird es im Herbst 2024 mehrere Infoveranstaltungen vom Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. geben, wo Familienpaten angeworben werden sollen. Ab 2025 erfolgt die Finanzierung des Angebotes nicht mehr über die „Förderlinie für Jugend, Soziales, Gesundheit“, sondern über einen Leistungsvertrag.

Handlungsziel 3.3: Familienunterstützende Angebote sind entsprechend den Bedarfen von Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen weiterentwickelt.

Maßnahme 3.3.1: Weiterentwicklung der Angebote nach § 16 SGB VIII nach gesetzlichem Auftrag

Es wurde ein Arbeitskreis „§ 16 SGB VIII“ etabliert. Qualitätskriterien zu Grundsätzen und Maßstäben der Sozialen Arbeit wurden mit den freien Trägern der Jugendhilfe überarbeitet.

Über alle Leistungsangebote hinweg werden die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Unter Begleitung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird auf eine bedarfsgerechte Anpassung hingewirkt.

Maßnahme 3.3.2: Prüfung, ob Angebote für besonders vulnerable Zielgruppen (bspw. Familien mit Suchtproblematik oder seelischen Beeinträchtigungen) bedarfsgerecht etabliert sind und ggf. Ausbau dieser Angebote

Im Rahmen des langfristig angelegten Prozesses zur Stärkung der Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem unter jugendhilfeplanerischen Gesichtspunkten eine Weiterentwicklung von bestehenden Angeboten anvisiert ist, werden besonders vulnerable Zielgruppen fortfolgend mit in Erwägung gezogen. Im Einzelfall ist der noch nicht gedeckte Bedarf zu prüfen.

Darüber hinaus wird im Projekt „Inklusives Jugendamt“ ab 2026 die Unterarbeitsgruppe „Jugendhilfe-/Sozialplanung und Kooperationen“ tagen. Dort wird die Zielstellung im Sinne der inklusiven Jugendhilfe in der Stadt Chemnitz thematisiert.

Die Erarbeitung eines konkreten Arbeitsplans steht noch aus.

Maßnahme 3.3.3: Die Familienbildungsangebote in den kommunal geförderten Kinder- und Familienzentren werden verstetigt und weiter ausgebaut.

Familienbildungsangebote sind vielfältig in den Kinder- und Familienzentren vorhanden und werden fortlaufend an den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder bzw. Jugendlichen und deren Familien ausgerichtet. Unter anderem wird das, durch die Novellierung gestärkte, Recht auf Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern nach § 16 SGB VIII zunehmend gesichert.

Die nachfolgenden Zahlen weisen die Arbeit aller acht Kinder- und Familienzentren (sowohl in kommunaler wie auch in freier Trägerschaft) aus:

	2020	2021	2022	2023
Anzahl erreichter Familien*	6.459	7.393	16.274	18.676
Beratung & Einzelbegleitung in Familienbildung	507	1.307	1.440	2.024

*Abbildung 8: erreichte Familien und erfolgte Beratungen und Einzelbegleitungen in Kinder- und Familienzentren; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt; * In der statistischen Erfassung werden bei mehrfachen Beratungsanlässen Familien auch mehrfach gezählt*

Die in den Kinder- und Familienzentren erreichten Familien erfahren eine intensive Begleitung zu den mannigfaltigen Erziehungsfragen und Herausforderungen ihres Familienalltags. Damit entfalten die Fachkräfte eine wesentliche präventive Wirkung, welche auch dazu beiträgt, dass kostenintensive Erziehungshilfen vermieden werden können.

Aufgrund der städtischen Haushaltslage und Tarifkostensteigerungen ist unklar, ob perspektivisch am Bestand und am fachlich befürworteten Ausbau von Angeboten der Familienbildung in Kindertageseinrichtungen festgehalten werden kann.

Handlungsziel 3.4: Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.

Maßnahme 3.4.1: Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.

Die Überarbeitung dieses Qualitätskriteriums im Hinblick auf die „Förderung von Lebensweltkompetenzen im analogen und digitalen Bereich“ erfolgte in gemeinsamer Abstimmung der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger und des Jugendamtes für folgende acht Handlungsfelder:

- § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- § 11 außerschulische Jugendbildung,
- § 11 Spielmobil,
- § 12 Jugendverbände,
- § 13 Mobile Jugendarbeit,
- § 13a Schulsozialarbeit,
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- § 16 Familienbildung.

Die Erarbeitung der Qualitätskriterien für den Bereich § 13 arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit wurde auf die zweite Jahreshälfte 2024 vertagt.

Die fortgeschriebenen Qualitätskriterien sollen voraussichtlich mit der Antragstellung im April 2025 für das Förderjahr 2026 erstmalig zur Anwendung kommen.

Maßnahme 3.4.2: Ausbau der Angebote Schulsozialarbeit

Es erfolgt eine jährliche Priorisierung aller Angebote der Schulsozialarbeit. Darüber hinaus finden Abstimmungen zu Vorbereitungsklassen und Bedarfen in Zusammenarbeit mit dem Schulamt und dem Landesamt für Schule und Bildung statt. Neue Schulstandorte und neue Bedarfsanzeigen werden in dieser Priorisierung berücksichtigt.

Anzahl der Angebote Schulsozialarbeit	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Schulen in Stadtgebiet gesamt in 2023
Grundschulen	16	16	16	16	17	17	49
Förderschulen	9	10	9	9	9	9	12
Oberschulen	13	14	14	15	17	17	21
Gymnasien	5	5	5	5	6	6	12
Berufsschulen	3	3	3	3	3	3	28
Schulsozialarbeit insgesamt	46	48	47	48	52	52	122

Abbildung 9: Angebote der Schulsozialarbeit nach Schuljahren; Quelle: interne statistische Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt

Die Angebote der Schulsozialarbeit konnten im Jahr 2023 durch Erhöhung der Landesmittel ausgebaut werden.

Aufgrund der städtischen Haushaltslage und Tarifkostensteigerungen ist unklar, ob - wie im Regionalen Gesamtkonzept Schulsozialarbeit vorgesehen - perspektivisch der Bestand und der Ausbau von Angeboten der Schulsozialarbeit aufrechterhalten werden kann.

Handlungsziel 3.5: Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe.

Maßnahme 3.5.1: Aufbau eines migrationsspezifischen Monitorings zu Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte

Im Sinne einer künftig inklusiv zu gestaltenden Jugendhilfe wurden das Monitoring nicht nur für migrationsspezifische, sondern auch für inklusionsspezifische statistische Kennzahlen aufbereitet. Ein entsprechender Entwurf eines Inklusionsmonitorings wurde erarbeitet. Der Verwendungszweck und Aktualisierungsturnus ist noch amtsintern zu klären.

Maßnahme 3.5.2: Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich der Integration und Teilhabe sind in den Angeboten nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII berücksichtigt und finden sich in den Projektinhalten wieder.

Eine detaillierte Bestandsanalyse erfolgt im Rahmen der Sachberichterstattung und wird als Vorgabe für den nächsten Turnus der Leistungsbeschreibung ab 2026 gefordert. Die Maßnahme wird um den Begriff „Behinderungen“ gemäß § 7 Abs. 2 SGB VIII im Sinne einer inklusiven Grundhaltung erweitert.

Angebote nach Leistungsparagraf gemäß SGB VIII	Anzahl Angebote gesamt		Anzahl Angebote mit Angabe: „Inanspruchnahme durch Nutzer*innen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte“		Anzahl Angebote mit Angabe: „Inanspruchnahme durch Nutzer*innen mit Behinderungen im Sinne § 7 Abs. 2 SGB VIII“	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023
§ 11	42	42	32	35	27	32
§ 13	12	13	8	9	6	7
§ 13a	48	51	41	46	29	39
§ 14	13	13	10	12	10	11
§ 16	15	14	12	10	8	8

Abbildung 10: Inanspruchnahme von Angeboten §§ 11 - 14, 16 SGB VIII durch besondere Nutzergruppen;
Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt

Die konkrete Abfrage dieser Daten erfolgte zwischen den Berichtszeiträumen, weshalb erst 2023 von einer validen Datenlage gesprochen werden kann.

Maßnahme 3.5.3: Migrationssensible Öffnung der Angebote nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII

Eine migrationssensible Öffnung in den o. g. Leistungsbereichen ist in allen Angeboten vorgesehen. Die Quote an Nutzerinnen und Nutzern wird im Sinne dieser Maßnahme weiterhin ein Schwerpunkt der Überprüfung der Sachberichte sein. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die hier ausgewerteten besonderen Nutzergruppen in einzelnen Stadtteilen in besonders geringem Maße verortet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht in allen Angeboten eine regelmäßige Inanspruchnahme realisiert werden kann - zumal es sich im Bereich der Jugendarbeit stets um freiwillige Angebote handelt.

Die steigende Erreichung besonderer Zielgruppen in nahezu allen Angeboten der einzelnen Leistungsparagrafen lässt sich den beiden nachfolgenden Abbildungen entnehmen.

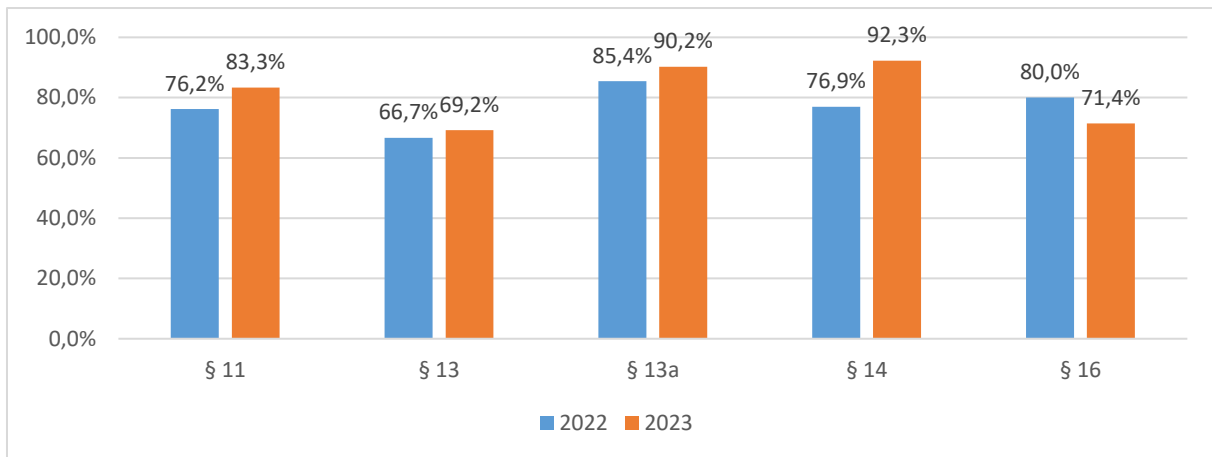


Abbildung 11: Anteil an Angeboten mit Angabe: „Inanspruchnahme durch Nutzer*innen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte“; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt

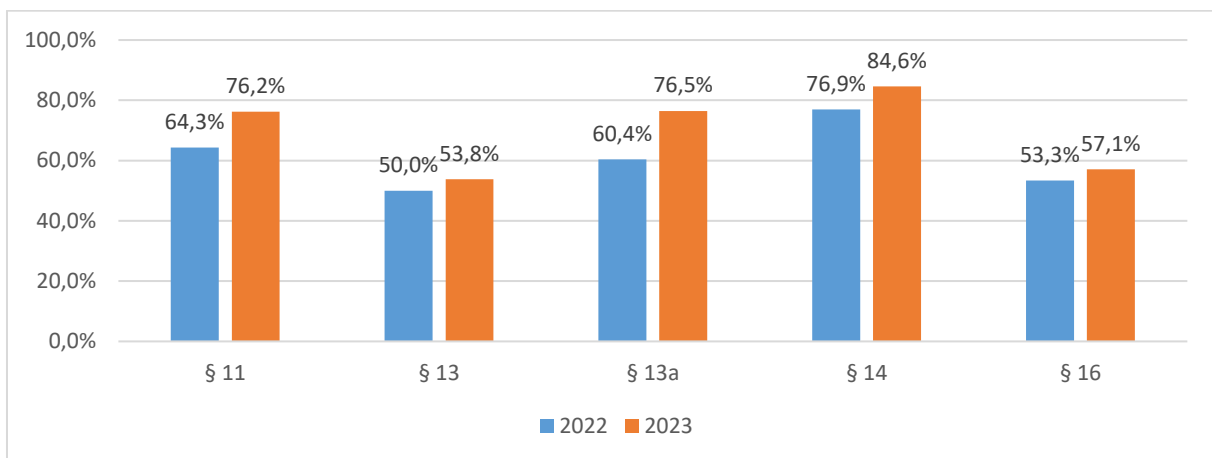


Abbildung 12: Anteil an Angeboten mit Angabe: „Inanspruchnahme durch Nutzer*innen mit Behinderungen im Sinne § 7 Abs. 2 SGB VIII“; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt

Handlungsziel 3.6: Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt.

Maßnahme 3.6.1: Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in kontinuierlich und transparent tätigen Arbeitsgruppen. Der Fokus dabei liegt auf der aktiven Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld. Beteiligte sind der öffentliche Träger und die freien Träger der Jugendhilfe. Die Steuerung dieses Prozesses obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Überarbeitung dieses Qualitätskriteriums im Hinblick auf die „aktive Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld“ erfolgte in gemeinsamer Abstimmung der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger und des Jugendamtes für folgende acht Handlungsfelder:

- § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- § 11 außerschulische Jugendbildung,
- § 11 Spielmobil,
- § 12 Jugendverbände,
- § 13 Mobile Jugendarbeit,
- § 13a Schulsozialarbeit,
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,

➤ § 16 Familienbildung.

Die Erarbeitung der Qualitätskriterien für den Bereich § 13 arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit wurde auf die zweite Jahreshälfte 2024 vertagt.

Die fortgeschriebenen Qualitätskriterien sollen voraussichtlich mit der Antragstellung im April 2025 für das Förderjahr 2026 erstmalig zur Anwendung kommen.

Maßnahme 3.6.2: Vernetzung mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe

Im Rahmen der Planungskonferenzen vom Juni 2023 erfolgte für die Modellstadtteile Kappel/Helbersdorf und Zentrum eine umfassende Vernetzungsmöglichkeit für die im Sozialraum tätigen Akteure (der Kinder- und Jugendhilfe). In der Umsetzung der dort erarbeiteten Maßnahmen wird die weitere Vernetzung einzelner Angebote (auch untereinander) weiterverfolgt. Im Ergebnis der geäußerten Vernetzungs- und Bekanntmachungsbedarfe wird u. a. die FamilienApp im Jahr 2024 implementiert. Hierbei wird das Veröffentlichen von Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und neuer Angebote im Mittelpunkt stehen. Ziel dieser App ist es u. a., Angebote bedarfsgerechter einzusetzen und der Zielgruppe den Zugang zu vereinfachen.

Maßnahme 3.6.3: Weiterentwicklung von wirksamen, zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z. B. Kooperationsvereinbarungen) mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII

Nach Weiterentwicklung der Qualitätskriterien in den Leistungsbereichen §§ 11 - 14, 16 SGB VIII wird eine Erfassung des Standes und der Bedarfe bzgl. Vernetzung erfolgen. Auch die Weiterentwicklung von wirksamen, zielgruppenorientierten Kooperationsformen wird als Vorgabe für den nächsten Turnus der Leistungsbeschreibung ab 2026 gefordert.

Handlungsziel 3.7: Die psychosoziale Unterstützung von Familien in der Schwangerschaft und mit Kindern bis zu drei Jahren ist durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen gesichert. Grundlage bildet das "Rahmenkonzept Chemnitzer Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz 2021 - 2025".

Maßnahme 3.7.1: Familien in belasteten Lebenslagen werden durch die gesundheitsorientierte Familienbegleitung unterstützt.

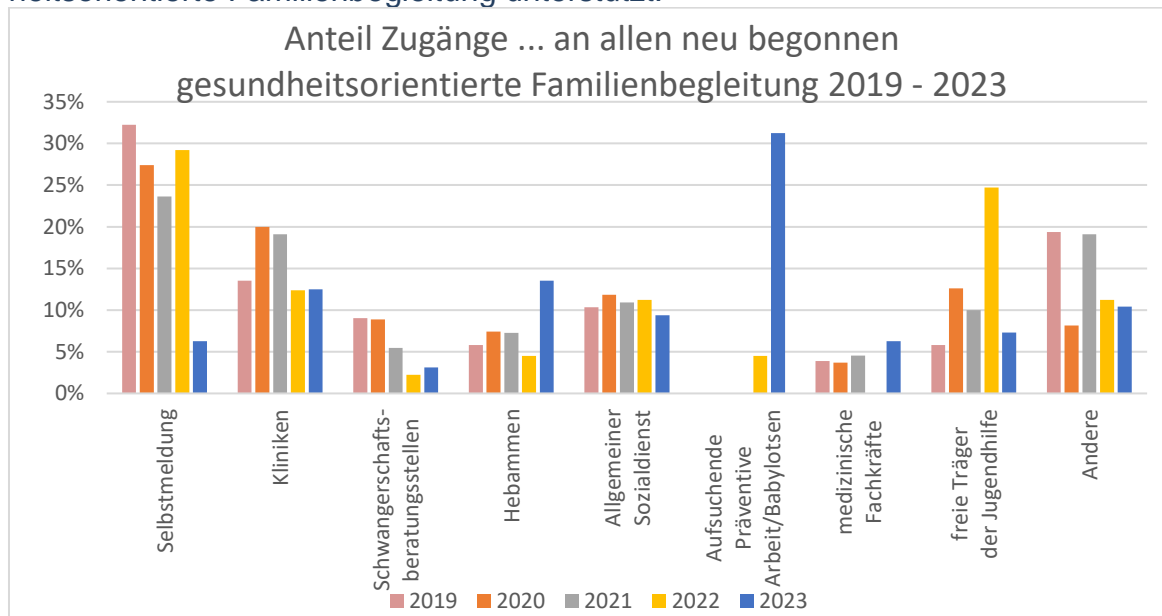


Abbildung 13: Anteil Zugänge ... an allen neu begonnenen gesundheitsorientierte Familienbegleitung 2019 – 2023; Quelle; interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt

Aus der Abbildung 13 wird deutlich, dass über 30 % der Zugänge der neu begonnenen gesundheitsorientierten Familienbegleitung (gFb) insbesondere seit 2023 durch Aufsuchende Präventive Arbeit/Babylotsen realisiert wurde. Auch über die Hebammen erfolgt die Weitervermittlung an die gFb. Der Anteil an Selbstmelderinnen und Selbstmeldern sowie über freie Träger der Jugendhilfe ist seit 2022 enorm gesunken. Als Ursache dafür kann die aufgenommene Arbeit der Aufsuchenden Präventiven Arbeit/Babylotsen vermutet werden.

Folgende Zielgruppen werden von den gFb begleitet:

- Minderjährige Schwangere, Alleinerziehende, Eltern mit Suchtbelastung, Eltern und/oder Kinder mit Behinderung, Familien mit Frühgeborenen, Familien mit Mehrlingen, kinderreiche Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Eltern mit geistiger/seelischer Beeinträchtigung, junge Volljährige bis 21 Jahren, einkommensschwache Eltern, Eltern mit Kontakt zum ASD, bildungsferne Eltern;
- 2023 neu hinzugekommen sind Eltern in Haft

Anlässe der Anfrage zur Unterstützung durch gesundheitsorientierte Familienbegleitung waren:

- Psychische Problematiken, Problematiken in der Herkunftsfamilie, Überforderungstendenzen der Eltern, fehlende Ressourcen, Konflikte in der Partnerschaft, Gesundheitsvorsorge für das Kind, etc.;
- neu aufgenommen seit 2023 ist der Anlass zur Stärkung der elterlichen Kompetenz und Bindung zum Kind.

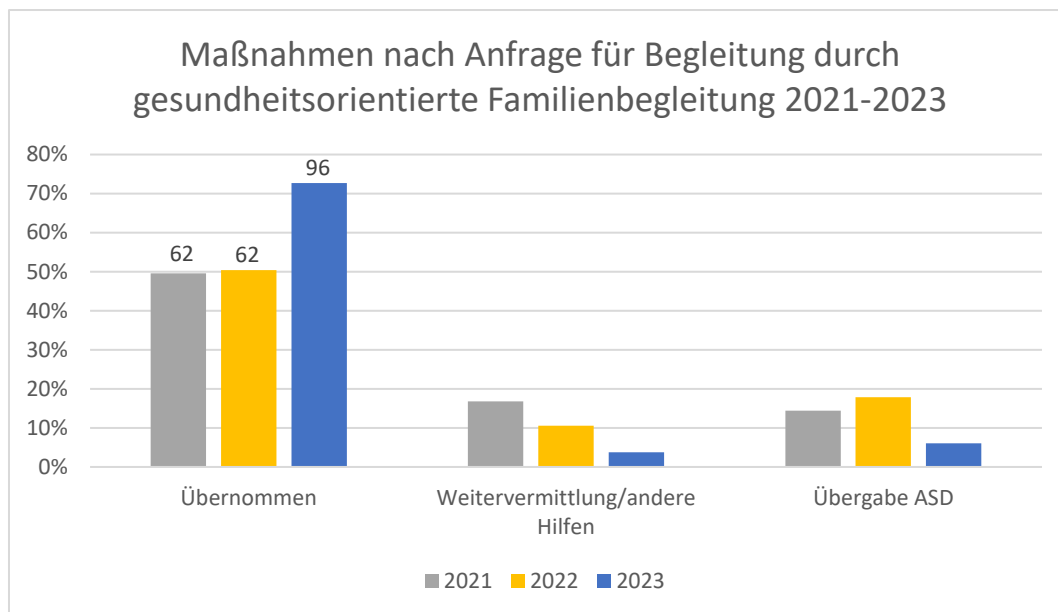


Abbildung 14: Maßnahmen nach Anfrage für Begleitung durch gesundheitsorientierte Familienbegleitung 2021-2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt

Gegenüber den Vorjahren wurde anteilig mehr Begleitung durch gesundheitsorientierte Familienbegleitung übernommen (96 Fälle 2023, 62 in den Vorjahren). Dies liegt daran, dass 2023 vier neue gFb ihre Ausbildung beendet haben und sich somit die Anzahl der Fachkräfte von 15 auf 19 erhöht hat.

Durch diesen Ressourcenaufwuchs wurden 2023 weniger Fälle an den ASD übergeben (2022: 22 Fälle, 2023: 8 Fälle).

Maßnahme 3.7.2: Fach- und Koordinierungsstelle ist Ansprechpartner für Fachkräfte und Eltern zu Unterstützungsangeboten

Die Fach- und Koordinierungsstelle ist Ansprechpartner für Fachkräfte und Eltern zu Unterstützungsangeboten. Fachkräfte haben bestimmte Materialien, auf die sie zurückgreifen können, um Bedarfe von Familien zu erfassen. So gibt es für sie einen 9-seitigen Clearingbogen, in dem die Handlungsbedarfe der jeweiligen Familien individuell erfasst werden, um bestmögliche und passgenaue Betreuung der Familien zu ermöglichen. Eine Untersetzung mit Daten und konkreten Themen ist ab 2025 möglich, da mit der Erfassung erst 2023 begonnen wurde.

Maßnahme 3.7.3: Die Fach- und Koordinierungsstelle stellt Qualifizierungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die Fachkräfte in den Frühen Hilfen bereit

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Netzwerktreffen "Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz"	4	1	3	3	2

Abbildung 15: Anzahl der Netzwerktreffen im Bereich Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt

Die Anzahl der Netzwerktreffen „Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz“ variiert zwischen 2 bis 4 Sitzungen im Jahr. Eine Ausnahme stellt das Jahr 2020 dar, in dem aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona Pandemie nur eine Veranstaltung durchgeführt werden konnte.

Bei den Netzwerktreffen im Jahr 2023 wurden beispielsweise Themen wie „Zwergensprache/Babysprache“ aber auch Wissen im Bereich der „Medienpädagogik“ an die Fachkräfte vermittelt. Dabei wurden 40 Teilnehmende erreicht.

Im Jahr 2023 wurde ein Teamtag mit gesundheitsorientierten Familienbegleitern zum Thema „Clearing“, Anfragen an ASD und Ansatz Frühe Hilfen durchgeführt. Dadurch wurden 15 von 19 Fachkräfte erreicht. Aufgrund dienstlicher Verpflichtungen konnten nicht alle gesundheitsorientierten Familienbegleiterinnen am Teamtag teilnehmen.

Daten zu den Beratungen der Netzwerkkordinatorinnen stehen aus statischen Erfassungsgründen erst 2024 zur Verfügung.

Handlungsziel 3.8: Angebote im Bereich der (früh-)kindlichen Bildung werden weiterentwickelt und verstetigt.

Maßnahme 3.8.1: Teilnahme an den Bundesprojekten „Sprach-Kitas“, „Kita-Einstieg“ sowie dem ESF-Projekt „Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“

Das **Bundesprogramm „Sprach-Kitas“** wurde zum 30.06.2023 beendet. Darauf aufbauend wurde das **Landesprogramm "alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung Sachsen"** aufgelegt. Der Zuwendungsbescheid des KSV für eine Förderung mit insgesamt 3,5 VZÄ für die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sowie die Koordination in Chemnitz liegt vor. Die Stelle der Koordinatorin sprachliche Bildung wurde zum 01.09.2024 besetzt. Das Besetzungsverfahren für die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren war zum Redaktionsschluss des Evaluationsberichtes noch nicht abgeschlossen.

Das **Bundesprojekt „Kita-Einstieg“** ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

ESF-Programm „Kinder stärken 2.0 – Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ startete im Sommer 2022. Die erste Förderwelle läuft von August 2022 bis Dezember 2025, die zweite Förderwelle von Juli 2023 bis Juni 2026. Mit dem Programm erhalten 11 kommunale Einrichtungen und 13 Einrichtungen in freier Trägerschaft eine Zuwendung, davon sind acht Horte. Mit der Zuwendung i. H. v. 95 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen wird eine zusätzliche Fachkraft je Einrichtung im Umfang von 30 Stunden pro Woche gefördert. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Planung und Durchführung von zielgerichteten Maßnahmen und Angeboten zur Förderung und Unterstützung für Kinder und Eltern. Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen sollen durch die zusätzliche Förderung gleiche Bildungschancen ermöglicht und somit Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken entgegengewirkt werden.

Maßnahme 3.8.2: Das Kompetenzzentrum sprachliche Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung steht beratend für die Weiterentwicklung der Sprach-Kitas zur Verfügung.

Eine Unterstützung der Angebote zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung im Zuge des sächsischen Landesprogrammes "alltagsintegrierte sprachliche Bildung" wird durch das Landeskompetenzzentrum zur sprachlichen Bildung und Förderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS) - erstmals auch für Horte und Kindertagespflegestellen - angeboten. Das Angebot wird derzeit noch nicht in Anspruch genommen, da die Stellen noch nicht besetzt sind. (siehe dazu MN 3.8.1)

Maßnahme 3.8.3: Die Angebote der Bildung und Erziehung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) und der Ansatz der Familienbildung (§ 16 SGB VIII) zur Förderung der Erziehung in der Familie werden als miteinander kooperierende und teilweise ineinandergreifende Leistungen in den kommunal geförderten Kinder- und Familienzentren unter einem Dach zur Verfügung gestellt und weiter ausgebaut.

Die Leistungen werden weiter angeboten. In den 8 Kinder- und Familienzentren sind die Stellen der Familienbildung nahezu durchgehend besetzt. Die langfristige Kontinuität, z. B. auch bei der Besetzung der Fachkräfte für Familienbildung, stellt einen qualitativen Mehrwert dar.

Maßnahme 3.8.4: Die „Unterstützungsoffensive für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“ (Kita-Sozialarbeit) zielt auf die Verbindung von sozialer Arbeit und lebenslagensensiblen und bedarfsgerechten Kita-Konzeptionen, um unmittelbar und präventiv in Kindertageseinrichtungen wirksam zu werden. Die Projekte Kita-Sozialarbeit werden verstetigt und auf Grundlage des Bedarfs-Index weiter ausgebaut.

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Kinder mit vollständiger oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe	640	446	622	k. A.	k. A.
Anzahl Familien mit Leistungen für Bildung und Teilhabe	269	358	369	679	458
Anzahl Kinder, bei denen Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet wurden	24	29	29	68	49
Anzahl Kinder, deren Familien durch andere soziale Fachdienste begleitet werden	137	128	133	344	173
Anzahl Kinder, welche von Sperrung des Mittagessens bedroht sind	54	12	16	46	70
Anzahl der Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund	509	559	646	641	595
Anzahl der Kinder aus Familien mit asylbezogenem Zuwanderungshintergrund	356	250	336	317	288

Abbildung 16: Zielgruppen der „Unterstützungsoffensive für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“ (Kita-Sozialarbeit); Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt

Die Finanzierung der „Unterstützungsoffensive für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“ (Kita-Sozialarbeit) ist durch den genehmigten Haushalt der Stadt Chemnitz bis Dezember 2024 gesichert. Entsprechend des Beschlusses des Stadtrats B-115/2019 ist das Angebot in 10 kommunalen Einrichtungen und 8 Einrichtungen in freier Trägerschaft verortet.

Gefördert werden durch die Stadt Chemnitz Personal- und Sachkosten. Pro Einrichtung ist eine Kita-Sozialarbeiterin bzw. ein Kita-Sozialarbeiter im Umfang von 30 bzw. 29 Stunden pro Woche tätig. Darüber hinaus ist eine trägerübergreifende Fachberatung beim öffentlichen Träger mit 30 Stunden pro Woche u. a. mit der Verwaltung der jeweiligen Sachkosten für die Einrichtungen betraut. Der Schwerpunkt der Unterstützungsoffensive liegt in der professionellen sozialpädagogischen Arbeit durch Begleitung der Kinder und Familien auf Kind-, Familien-, Einrichtungs- und Netzwerkebene. Dabei sollen die Bildungs- und Entwicklungschancen der Kinder erhöht werden, durch

- die Sicherung regelmäßiger Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung,
- die Erhöhung der Teilhabe von Kindern am pädagogischen Alltag und Angeboten durch individuelle Unterstützung und Förderung,
- das Sicherstellen des Kindeswohls durch die Einleitung von Prozessen,

- die Sicherung der Teilhabe am Mittagessen bei drohender Sperrung,
- die Gespräche und Beratungen für Eltern zu familienbezogenen und häuslichen Anlässen sowie Konflikten bzw.
- die Vermittlung von Hilfeleistungen.

Maßnahme 3.8.5: Im Rahmen der Projekte „Integrationsbegleitung“ erhalten Flüchtlings- und Migrantenkinder an Grund- und Förderschulen, an denen VKA- oder DAZ-Klassen eingerichtet sind, sozialpädagogische Unterstützung, um die Teilhabe an den Bildungsangeboten des Hortes zu sichern. An allen Grundschulen, mit VKA- oder DAZ-Klassen, in denen keine Kita-Sozialarbeit unterstützend etabliert ist, werden Projekte der Integrationsbegleitung etabliert. Der Anteil an Migrations- und Flüchtlingskindern muss mindestens 30 % der Schüler betragen.

Gleichbleibend in den Jahren 2022 bis 2024 war an sechs Schulen eine Integrationsbegleitung tätig. Folgende Schulen profitieren von dem Angebot: Heinrich-Heine-Grundschule, Gebrüder-Grimm-Grundschule, Valentina-Tereschkowa Grundschule, Grundschule Borna, Grundschule Grüna und Annen-Grundschule.

Handlungsziel 3.9: Förderung eines bewegungsaktiven Alltags junger Menschen.

Maßnahme 3.9.1: Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist bestrebt, bewegungsfördernde Angebote im Kooperationsverbund mit ihren Netzwerkpartnern durchzuführen. Die Angebote sind auf Familienfreundlichkeit ausgerichtet.

Bei der Veranstaltung „Familien in Bewegung“ handelt es sich um eine Familienwanderung. Sie wurde seit 2015 durch die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz durchgeführt und 2022 und 2023 im Küchwald fortgeführt. Die Umsetzung der Veranstaltung wurde gemeinsam mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern durchgeführt. Familien erleben gemeinsam eine „Bewegungsrunde“ und kleine Aktionen sollen den Kindern und den Familien helfen, Bewegung in der Natur als Freude und Spiel zu erleben. Im September 2024 wird diese Veranstaltung wiederholt.

Leitziel 4: Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Jeder junge Mensch kennt seine Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

Zur Stärkung ihrer Rechte und Mitsprachemöglichkeiten soll jungen Menschen und ihren Familien Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung des neu eingeführten § 4a SGB VIII zielt darauf ab, organisierte Formen der Selbstvertretung anzuregen und zu fördern. Der Realisierungsprozess ist grundlegend mit einer Definitionsklärung zu beginnen und vollkommen ergebnisoffen. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien wurden erweitert beziehungsweise verbessert und sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen verortet. Die nachfolgenden Maßnahmen sehen eine Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen in Chemnitz vor und bilden darüber hinaus weitere kommunale Bestrebungen zur Stärkung der Beteiligungsrechte von jungen Menschen ab.

Handlungsziel 4.1: Kinder und Jugendliche haben eine ihnen bekannte Beschwerde- und Anlaufstelle.

Maßnahme 4.1.1: Einrichtung einer Ombudsstelle

Die Ombudsstelle des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins e. V. in Chemnitz erhält seit 01.01.2023 über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) eine Projektförderung. Außerdem erfolgt eine ergänzende Finanzierung durch das Jugendamt Chemnitz. Der Verein hat 2023 einen Fachtag zu seiner ombudschäftlichen Arbeit durchgeführt und ist in laufenden Prozessen mit Eltern und dem öffentlichem Jugendhilfeträger im Kontakt. Ferner findet ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen dem Verein und dem öffentlichen Jugendhilfeträger statt.

Die Tätigkeit der Ombudsstelle des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins e. V. beschränkt sich aktuell auf den Bereich der Erziehungshilfen. Für weitere Bereiche der Jugendhilfe ist die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadtverwaltung Chemnitz Ansprechpartnerin und Koordinatorin von Beschwerden, wenngleich ihrer Arbeit kein ombudschäftliches Mandat zugrunde liegt. Ihre Handlungsmöglichkeiten sind im „Rahmenkonzept Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement des Jugendamtes Chemnitz“ beschrieben.

Maßnahme 4.1.2: Nach Schaffung der Ombudsstelle wird in den Konzeptionen der kommunalen Kindertageseinrichtungen auf die Ombudsstelle als Anlaufstelle verwiesen.

Die eingerichtete Ombudsstelle des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins e. V. kann mit dem aktuellen Stellenumfang lediglich den Bereich der Erziehungshilfen vertreten. Es ist davon auszugehen, dass das Land ab Juli 2025 regionale Ombudsstellen errichtet und finanziert (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1073018>) und damit auch die Zuständigkeit für den Bereich der Kindertageseinrichtungen geklärt ist. Dann könnte der Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V. als Ombudsstelle in den Konzeptionen der kommunalen Kindertageseinrichtungen als Anlaufstelle benannt werden.

Unabhängig von diesen Entwicklungen können Beschwerden an die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz gerichtet werden.

Handlungsziel 4.2: Sicherstellung von Beteiligungsverfahren.

Maßnahme 4.2.1: Prüfung aller Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte in Hinblick auf die aktualisierten gesetzlichen Vorgaben und ggf. Modifizierung

§ 8 SGB VIII regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber benennt der § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII als eine Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen ein „[...] Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung [...]“. Somit sind Beteiligungs- und Beschwerdemanagement als Teil der Leistungsbeschreibungen in (teil)stationären Erziehungshilfen und in der Kindertagesbetreuung vorzuhalten.

Elemente von Beteiligungs- und Beschwerdemanagement sind flächendeckend in den Konzeptionen aller erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII vorhanden.

Für den Pflegekinderdienst sind in § 37b SGB VIII weitere Bestimmungen geregelt, welche sich im Schutzkonzept wiederfinden.

Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII können sich Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten an das Jugendamt wenden. Derartige Beratungen finden im Rahmen von regulären Bereitschaftszeiten, aber auch im Rahmen von Rufbereitschaft statt.

Im Rahmen von Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII für gewährte Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII werden Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters beteiligt.

Maßnahme 4.2.2: Die Beteiligungs- und Beschwerdekonzeptionen in kommunalen Kindertageseinrichtungen sehen Kinderräte als Maßnahme vor. Im Rahmen eines Fachtages erwerben die Fachkräfte Praxiswissen für die Umsetzung.

Das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement ist ein Bestandteil des institutionellen Kinderschutzes. Die vier Module der Fortbildungsreihe „institutioneller Kinderschutz“ wurden im I. und II. Quartal des Jahres 2023 jeweils vier Mal angeboten und sind im Juni 2023 abgeschlossen worden. Insgesamt wurden hierbei 58 Leitungskräfte geschult. Die vier Module der Fortbildungsreihe „institutioneller Kinderschutz“ wurden von Januar bis März 2024 allen neuen 1. Leitungen sowie Nachholenden aus 2023 und allen 2. Leitungen angeboten.

Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten sind Bestandteil aller Konzeptionen der kommunalen Kindertageseinrichtungen. Vonseiten des Jugendamtes wurden Kinderräte als Beteiligungsmaßnahme empfohlen. Offen ist zum jetzigen Zeitpunkt, in wie vielen Einrichtungen diese Maßnahme konzeptionell verankert und auch praktisch umgesetzt wird. Fortfolgend wird mit einer entsprechenden Erfassung ab 2025 begonnen.

Handlungsziel 4.3: Die Jugendhilfe unterstützt die Umsetzung des Rahmenkonzeptes "Jugendbeteiligung in Chemnitz" entsprechend des Beschlusses B-108/2019.

Maßnahme 4.3.1: Durchführung der „AG Jugendbeteiligung“ mindestens zweimal jährlich (mit Vertretern unterschiedlicher Arbeitsfelder analog der bisherigen „AG Jugendbeteiligung“)

Die AG Jugendbeteiligung, wie sie zwischen 2018 und 2020 stattfand, wurde bislang nicht wieder ins Leben gerufen. Der Beschluss B-108/2019 sah vor, dass die im Rahmenkonzept „Jugendbeteiligung in Chemnitz“ niedergeschriebenen Handlungsempfehlungen durch das Team „Bürgerbeteiligung“ im damaligen Amt 15 Bürgermeisteramt umgesetzt werden. Im heutigen Geschäftsbereich 08 Grundsatz und Stadtrat wurde direkt beim Oberbürgermeister eine Koordinatorin Jugendbeteiligung eingestellt (siehe Maßnahme 4.3.4).

Als neue Kommunikationsstruktur soll der regelmäßige Informationsfluss zu den städtischen Beteiligungsformaten der Koordinatorin an die freien Träger der Jugendhilfe in den AGs nach § 78 SGB VIII gewährleistet werden.

Maßnahme 4.3.2: Anlassbezogenes Anbieten von Jugendsprechstunden

Am 03.04.2023 gab es ein Treffen im Rathaus von Schülerinnen und Schülern mit den Stadträten zum Thema „Gesundheit in der Schule“ und „Umweltschutz“. Die Schülerinnen und Schüler wollten in der öffentlichen Diskussion ihre Sichtweise zu den eingereichten Themen „Umweltbildung und Mülltrennung in der Schule“ den Stadträten direkt erläutern und haben erfahren, warum es mehr braucht als nur Trennsysteme für den Müll in einer Schule. Für die

Verwirklichung ihrer Ideen erhielten sie große Unterstützung der Stadträte, mit dem Ergebnis, dass das Problem „Mülltrennung in Schulen“ im Schul- und Sportausschuss vorgetragen wurde und am 28.06.2023 im Chemnitzer Stadtrat behandelt wurde. Beantragt wurde, dass in künftigen Ausschreibungen eine getrennte Müllentsorgung in kommunalen Schulgebäuden beachtet werden soll. Dies wurde vom Stadtrat mehrheitlich beschlossen.

Maßnahme 4.3.3: Einrichtung eines Jugendbüros und dortige Etablierung einer Fachstelle Jugendbeteiligung

Vonseiten der Stadt wurde eine „Kordinatorin Jugendbeteiligung“ eingestellt.

Maßnahme 4.3.4: Erfassung des Beteiligungsbedarfs sowie von Ideen und Themen von Jugendlichen durch die Fachstelle „Jugendbeteiligung“

Im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ wurde ein Zukunftsausschuss zum Thema „Alltagskultur“ und „gesund Aufwachsen“ durch den Schülerrat der F.-A.-W.-Diesterweg-Oberschule mit Unterstützung der KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e. V. und dem Lehrerteam durchgeführt. Der Schülerrat der Oberschule hat einen Projekttag zu den eingereichten Ideen durchgeführt. Gemeinsam mit den unterschiedlichsten Verantwortlichen sind erste Ideen gesammelt, welche besprochen, abgewogen und zum Teil auch umgesetzt wurden.

Handlungsziel 4.4: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung werden gefördert und in Entscheidungsprozesse eingebunden.

Maßnahme 4.4.1: Erarbeitung einer Übersicht zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen

Nach einem Fachaustausch mit der Stadt Dresden wurde eine Definition für selbstorganisierten Zusammenschlüsse durch den öffentlichen Jugendhilfeträger vorbereitet und für eine Umfrage unter allen freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadt Chemnitz durchgeführt, die sowohl eine Weiterarbeit an der Definition und ein Bekanntmachen bereits vorhandener Zusammenschlüsse vorantreiben sollte.

An der Beteiligungsmöglichkeit partizipierten lediglich vier Personen. Es ist zu vermuten, dass die Ansprache zur Beteiligung ausschließlich über die Geschäftsführer der freien Träger erheblichen Einfluss auf die geringe Teilnahme hatte. Da die Umsetzung des § 4a SGB VIII *selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung* bislang nur wenig Resonanz hervorrief, ist zur Realisierung des Handlungsziels 4.4 eine verstärkte Sensibilisierung zu diesem neuen Paragraphen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben.

Maßnahme 4.4.2: Erstellung eines Konzeptes zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Im weiteren Verlauf wird es unter der Nutzung der Ergebnisse des Jugendamtes Dresden zur Implementierung des § 4a SGB VIII und der Rückmeldungen aus der Trägerbeteiligung ein Konzept zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die selbstorganisierten Zusammenschlüsse in der Stadt Chemnitz erarbeitet. Dabei soll weiterhin auf die Erfahrungen des Kinder- und Jugendhilfrechtsvereins e. V., welcher bereits mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung arbeitet, zurückgegriffen werden.

Entsprechend des Landesjugendhilfegesetzes in seiner Fassung vom 29.06.2024 sind bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vorgesehen. Darüber hinaus wurden die Geschäftsordnungen der AGs nach § 78 SGB VIII derart angepasst, dass in

jeder AG jeweils eine Person als Vertretung aus der Gruppe der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als Mitglied vorgesehen ist.

Handlungsziel 4.5: Junge Menschen erhalten praktische und finanzielle Unterstützung in ihren selbstverwalteten Jugendräumen.

Maßnahme 4.5.1: Das „Konzept zur Unterstützung selbstverwalteter Jugendräume in der Stadt Chemnitz“ (B-175/2021) ist umgesetzt

Das „Konzept zur Unterstützung selbstverwalteter Jugendräume in der Stadt Chemnitz“ ist umgesetzt. Es wurde am 14.09.2021 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und bildet die Grundlage für die am 08.03.2022 in Kraft getretenen Richtlinie. Nach Beschluss erfolgte eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit mit Information über die Fördermöglichkeit an:

- alle 8 Ortschaftsräte,
- Quartiers- und Stadtteilmanagement, Gemeinwesenkoordination,
- Bürgerplattformen,
- Stadtteilpiloten,
- Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V.,
- Angebote Mobile Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII,
- Angebote mit Förderung im § 11 SGB VIII,
- Angebote Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII.

Die erste Berichterstattung zur Umsetzung erfolgte im Jugendhilfeausschuss am 24.01.2023.

Maßnahme 4.5.2 Anwendung FRL „Selbstverwaltete Jugendräume“

Die Förderrichtlinie traf erstmalig 2022 in Kraft. In dem Jahr gingen zwei Anträge mit einer Fördersumme von jeweils 4.000 € im Jugendamt ein. Einer der beiden Anträge wurde vom Antragsteller zurückgezogen, weshalb in 2022 nur 4.000 € über die Förderrichtlinie verausgabt werden konnten.

2023 erreichte nur ein Antrag das Jugendamt, welcher ebenfalls vom Antragsteller wegen noch offener Klärungen zum Brandschutz vollständig zurückgezogen wurde. Daher gab es 2023 keine Förderung eines selbstverwalteten Jugendraumes.

Handlungsziel 4.6: Entwicklung von geeigneten Beteiligungsverfahren um jugendhilfespezifische Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationsgeschichte adäquat berücksichtigen zu können.

Maßnahme 4.6.1: Bei der Entwicklung und Etablierung von Beteiligungsinstrumenten und Projekten werden Multiplikatoren und Migrantenorganisationen einbezogen

Bei der Entwicklung von geeigneten Beteiligungsverfahren ist die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Familien einzubeziehen. Aktuell wird dies bei den freien Trägern der Jugendhilfe umgesetzt (siehe dazu 3.5.2 bzw. 3.5.3). Da der Aufbau eines Netzwerkes zu Migrantenorganisationen noch aussteht, gilt die Maßnahme als noch nicht begonnen (siehe dazu 1.5.1).

Maßnahme 4.6.2: Der Migrationsbeirat wird mit einem Vertreter Mitglied der AG Jugendbeteiligung

Die AG „Jugendbeteiligung“, wie sie zwischen 2018 und 2020 stattfand, wurde bislang nicht wieder ins Leben gerufen. Es wird aktuell nach einer neuen Struktur zur Einbindung des Themas „Jugendbeteiligung“ in den Gremien der Jugendhilfe gesucht (siehe dazu 4.3.1). Eine Einbindung des Migrationsbeirates ist aktuell nicht vorgesehen.

Maßnahme 4.6.3: Bei der Anwendung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten werden übersetzte Befragungsinstrumente genutzt

Entsprechend der Maßnahme 4.6.1 gilt diese Maßnahme als noch nicht begonnen.

Leitziel 5: Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen die bestmöglichen Startchancen im Leben haben und auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unterstützt werden. Die inklusive Jugendhilfe soll sukzessiv im Jugendamt implementiert werden, um spätestens ab 01.01.2028 die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von der Behinderungsart, herzustellen. Dies geschieht durch die schrittweise Umsetzung des Dreistufenplanes zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Bildung von Lenkungs-, Projekt- und Unterarbeitsgruppen werden Prozessabläufe zusammengelegt und optimiert. Dieser Prozess begann im Herbst 2023.

Zudem soll der inklusive Gedanke in Infomaterialien, Leistungsbeschreibungen und online verankert werden. Wie dies am besten gelingen kann, wird in den Unterarbeitsgruppen diskutiert. Der barrierefreie Umbau in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll schrittweise erfolgen.

Handlungsziel 5.1: Umsetzung des Dreistufenplanes zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Maßnahme 5.1.1: Klarstellung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Schnittstellenbereinigung

Die Projektplanung wurde in der DOB im November 2023 bestätigt und beinhaltet die Bildung einer Lenkungs-, einer Projektgruppe und themenspezifischer Unterarbeitsgruppen. Die Koordinatorin „Inklusives Jugendamt“ wurde für organisatorisch strukturelle Umsetzungsprozesse zur Reform im Oktober 2023 eingestellt. Im April 2024 tagte die Lenkungsgruppe erstmalig. Im Rahmen von mindestens 10 Unterarbeitsgruppen werden nun die Voraussetzungen besprochen und ausgearbeitet, die für ein „Inklusives Jugendamt“ notwendig sind. Die übergreifende Projektgruppe arbeitet offene Themen aus den Unterarbeitsgruppen an die Lenkungsgruppe, welche durch das Dezernat für „Soziales, Jugend, Gesundheit, Kultur und Sport“ geleitet wird, zur Entscheidungsfindung zu.

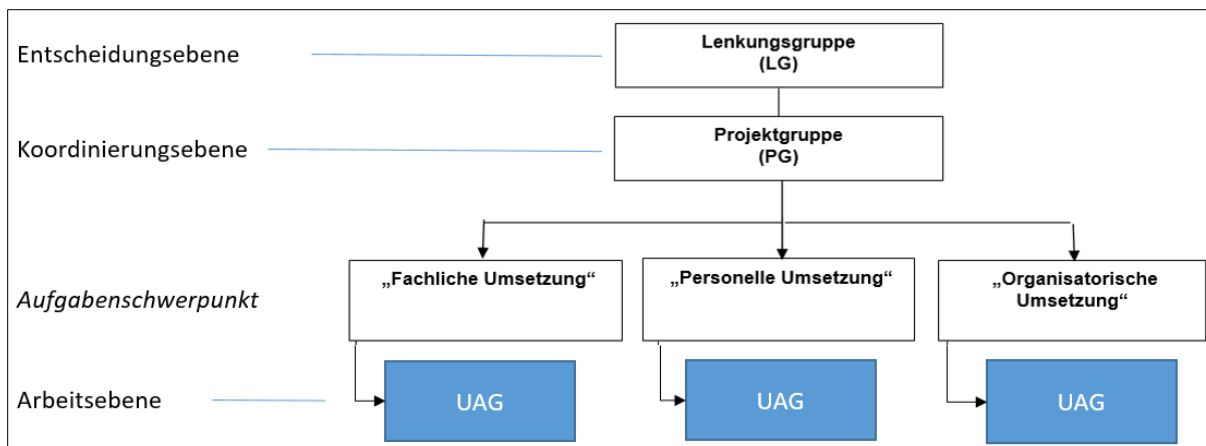


Abbildung 17: Projekt „Inklusives Jugendamt“; Quelle: Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt

Maßnahme 5.1.2: Verankerung des Inklusionsgedankens an diversen Stellen (bspw. in Leistungsbeschreibungen, Informationsmaterialien, Internet etc.)

Die Koordinatorin „Inklusives Jugendamt“ stellte sich und das Projekt in allen Arbeitsgruppen gem. § 78 SGB VIII vor und beantwortete den dort anwesenden Vertretern der freien Träger Fragen. Bei der Weiterentwicklung von Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe wird fortlaufend der inklusive Gedanke Beachtung finden.

Maßnahme 5.1.3: Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)

Stand jeweils zum: 01.12.	2022	2022	2023	2023
	Freie Träger	Kommune	Freie Träger	Kommune
Anzahl zur Verfügung stehender Plätze für Integrativkinder	353	249	346	262
Anzahl tatsächlich belegter Integrativplätze	125	110	138	125
... davon 0 - 3	2	1	5	8
... davon 3 - 6	112	93	120	107
... davon Hort	11	16	13	10

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze für Förderkinder	82	396	92	402
Anzahl tatsächlich belegter Plätze für Förderkinder	103	461	104	390
... davon 0 - 3	1	2	1	1
... davon 3 - 6	38	93	36	14
... davon Hort	64	366	67	375

Abbildung 18: Übersicht Integrativ- und Förderkinder in Kindertageseinrichtungen nach Alter in 2022/2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt

Es erfolgt eine schrittweise Weiterentwicklung zu Integrationseinrichtungen im kommunalen Bereich wie auch bei freien Trägern.

Die Unterscheidung von Integrativ- und Förderkindern erfolgt entlang gesetzlicher Regelungen, zugrundeliegender Schweregrade der Behinderung sowie Zuständigkeiten in der Verwaltung und Förderung. Eine Konkretisierung würde hier zu weit reichen.

Die Abweichungen zwischen zur Verfügung stehenden und tatsächlich belegten Plätzen ergibt aus den unterschiedlichen Datenquellen: Die zur Verfügung stehenden Plätze werden statistisch auf der Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Kita-Bedarfs-

plans ausgewiesen. Dieser prognostiziert für einige Jahre den Bestand an zur Verfügung stehenden Plätzen. Dieser wird regelmäßig durch einen steigenden Bedarf überholt. Daher lassen einzelne Kindertageseinrichtungen ihre Betriebserlaubnis anpassen und haben somit mehr Plätze, die belegt werden können, zur Verfügung, als im Kita-Bedarfsplan ausgewiesen ist.

Maßnahme 5.1.4: Qualifizierung der Beratungen zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungsträgern und soweit erforderlich Hilfe bei der Antragstellung und bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten (§ 10a SGB VIII)

Ein Qualifikationskonzept wird für Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialdienstes, Spezieller Sozialdienst Migration und der Eingliederungshilfe erarbeitet.

Maßnahme 5.1.5: Schließen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern beim Zuständigkeitsübergang

Es besteht eine Vereinbarung zwischen Sozialamt und Jugendamt zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit bei Leistungen nach SGB VIII und/oder SGB IX für behinderte junge Menschen und deren Personensorgeberechtigte sowie Schwangere und zur fachlichen Zusammenarbeit. Zudem gibt es noch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen. Es wurde 2023 angezeigt, dass die Verwaltungsvereinbarung nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht und es einer neuen Lösung bedarf. Der Austritt aus der Verwaltungsvereinbarung ist zum 31.12.2024 geplant.

Handlungsziel 5.2: Verbindliche Einführung von unabhängigen Verfahrenslotsen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (2024 - 2028).

Maßnahme 5.2.1: Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung der Verfahrenslotsen

Die Aufgaben der Verfahrenslotsin wurden erarbeitet:

- Ermittlung und Erfassung des Bestandes an Beratungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf in der Stadt Chemnitz;
- Erarbeitung eines Aufgabenprofils für die internen fallführenden Fachkräfte sowie Qualitätsstandards für den Verfahrenslotsen;
- Aufbau eines Beratungs- und Informationsnetzwerks für Chemnitzer Familien und Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Angebotes;
- Die Erstberatung von Kindern und Jugendlichen, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind sowie der Personensorge- und Erziehungsberechtigten, zu möglichen Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sowie insbesondere die Vermittlung und Begleitung zu Leistungsanbietern dieser Hilfen.

Die Verfahrenslotsin des Jugendamtes nahm ihren Dienst im Dezember 2023 auf und hospitierte zur Einsichtnahme der Prozesse im Sozialamt und im Jugendamt. Die Beratungstätigkeit nahm die Verfahrenslotsin im April 2024 auf.

Ein Internetauftritt der Verfahrenslotsin auf der Homepage der Stadt Chemnitz wurde eingerichtet und eine Vernetzung zu anderen Reha-Trägern und Kontaktstellen (z. B. EUTB) wird aufgebaut. Das Beratungsangebot der Verfahrenslotsin wird auch in der FamilienApp ein inhaltlicher Bestandteil sein.

Maßnahme 5.2.2: Schaffung von verbindlichen Kooperationsstrukturen mit allen Akteuren der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe, mit Rehabilitationsträgern und weiteren Beteiligten

Aktuell befindet sich eine Übersicht zu Kooperationen und der aktuellen Helfelandschaft (Träger mit Leistungen aus dem SGB VIII und IX) in Recherche. Gegebenenfalls erfolgt im Anschluss eine Anpassung bzw. Ergänzung der entsprechenden Kooperationsvereinbarungen.

Handlungsziel 5.3: Konzepterarbeitung für eine „Inklusive Jugendhilfe“ mit allen Akteuren.

Maßnahme 5.3.1: Überprüfung aller Aufgaben und Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe

Die Unterarbeitsgruppe „Prozesse“ startete im Februar 2024. In dieser werden die sozialpädagogischen und verwaltungstechnischen Abläufe der Eingliederungshilfeleistungen des Jugend- und Sozialamtes aufgenommen und zur Analyse gegenübergestellt. Es werden Schnittstellen und Zuständigkeiten eruiert, um diese im Nachgang weitestgehend in einem gemeinsamen SOLL-Prozess zu bereinigen. Der SOLL-Prozess wird im Anschluss an die Entscheidung der Lenkungsgruppe über die Struktur von der UAG „Prozesse“ konstruiert.

Maßnahme 5.3.2: Bildung einer ämterübergreifenden Projektgruppe zur Neugestaltung der Arbeitsaufgaben. Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus den verantwortlichen Vertretern des Hauptamtes, des Amtes für Informationsverarbeitung, des Sozialamtes, des Jugendamtes, des Amtes für Gesundheit und Prävention sowie der Kinder- und Jugendbeauftragten, der Behindertenbeauftragten und bei Bedarf weiterer Personen.

Die übergreifende Lenkungsgruppe fand erstmalig am 23.04.2024 statt und die Projektgruppe am 15.05.2024. Die Teilnehmenden setzen sich aus folgenden Bereichen zusammen:

Ebene	Teilnehmende
Lenkungsgruppe	Amtsleitungen (Hauptamt, Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt, Jugendamt) Vertretungen Dezernat 1 und 5 Geschäftsbereichsleiterin Jugendamt Abteilungsleiterin Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Abteilungsleiterin Sozialhilfe, Leiterin Zentraler Service (Jugendamt) Sachgebietsleiterin Eingliederungshilfe (Sozialamt) Behindertenbeauftragte sowie Kinder- und Jugendbeauftragte Qualitätsmanagerin des Jugendamtes Koordinatorin Inklusives Jugendamt Personalrat
Projektgruppe	Geschäftsbereichsleiterin Jugendamt Abteilungsleiterin Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Abteilungsleiterin Sozialhilfe, Leiterin Zentraler Service (Jugendamt) Sachgebietsleiterin Eingliederungshilfe (Sozialamt) Qualitätsmanagerin Jugendamt Koordinatorin Inklusives Jugendamt <u>Bei Bedarf:</u> SB Organisation (Hauptamt) Fachverfahrensbetreuer OPEN/PROSOZ und Prosoz14plus A18

	Vertretung Personalrat, weitere Vertretungen der Fachämter, Vertretungen Dezernat 1 und 5
--	---

Abbildung 19: Zusammensetzung der Lenkungs- und Projektgruppe des Inklusiven Jugendamtes, Quelle: Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt

Maßnahme 5.3.3: Anpassung der Leistungsvereinbarungen* mit den freien Trägern der Jugendhilfe, * gemeint ist die Leistungsbeschreibung

Bei der Weiterentwicklung von Angeboten in der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe wird fortlaufend der inklusive Gedanke mitgedacht. Es finden regelmäßige Gespräche zur Weiterentwicklung und Anpassung der Leistungsbeschreibungen mit den Trägern der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe statt.

Auch für die Angebote nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII erfolgt die kontinuierliche Anregung zur Ausgestaltung eines barrierearmen und inklusiven Angebotsspektrums, beispielsweise im Rahmen von Trägergesprächen. Die freien Träger der Jugendhilfe setzen diese fortführend um und passen ihre Angebote bedarfsgerecht an.

Handlungsziel 5.4: Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrigschwelligen und inklusiven Zugang.

Maßnahme 5.4.1: Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in kontinuierlich und transparent tätigen Arbeitsgruppen. Der Fokus dabei liegt auf einer inklusiven Zielgruppenerreichung und Barrierearmut. Beteiligte sind der öffentliche Träger und die freien Träger der Jugendhilfe. Die Steuerung dieses Prozesses obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Überarbeitung dieses Qualitätskriteriums im Hinblick auf die „inklusive Zielgruppenerreichung und Barrierearmut“ erfolgte in gemeinsamer Abstimmung der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger und des Jugendamtes für folgende acht Handlungsfelder:

- § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- § 11 außerschulische Jugendbildung,
- § 11 Spielmobil,
- § 12 Jugendverbände,
- § 13 Mobile Jugendarbeit,
- § 13a Schulsozialarbeit,
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- § 16 Familienbildung.

Die Erarbeitung der Qualitätskriterien für den Bereich § 13 arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit wurde auf die zweite Jahreshälfte 2024 vertagt.

Die fortgeschriebenen Qualitätskriterien sollen voraussichtlich mit der Antragstellung im April 2025 für das Förderjahr 2026 erstmalig zur Anwendung kommen.

Handlungsziel 5.5: Die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung laut SächsKitaIntegrVO sind geschaffen.

Maßnahme 5.5.1: Die in der neuen Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und freien Trägern der Jugendhilfe über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG aufgenommene Verpflichtung für die freien Träger der Jugendhilfe, Plätze für Kinder mit Behinderung vorzuhalten, wird schrittweise umgesetzt.

Im Zuge der Erarbeitung der Kita-Bedarfspläne erfolgt eine regelmäßige Evaluierung. Im Ergebnis ist eine schrittweise Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen ohne integrative Ausrichtung zu integrativen Kindertageseinrichtungen bei den freien Trägern seit 2022 noch nicht zu verzeichnen.

	2022	2023
Anzahl Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) in freier Trägerschaft	18	18
Anzahl integrativer Kindertageseinrichtung (ohne Horte) bei freien Trägern	46	46
Anzahl Horte in freier Trägerschaft	5	5
Anzahl integrativer Horte bei freien Trägern	10	10
Anzahl Horte an Förderschulen bei freien Trägern	1	1

Abbildung 20: Übersicht integrative Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft; Quelle: Kita-Bedarfsplan B-016/2023

Maßnahme 5.5.2: Im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung werden ab 2023 in allen kommunalen Kindertageseinrichtungen Plätze für Kinder mit Behinderung vorgehalten.

Bis auf zwei kommunale Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) haben sich bereits alle zu Integrationseinrichtungen entwickelt. Für die beiden betreffenden Einrichtungen werden die räumlichen Bedingungen im Rahmen der Vorbereitung des Betriebserlaubnisverfahrens geprüft.

Die Anzahl an Horten mit Plätzen für Kinder mit Behinderung stieg von 2022 auf 2023 um eine Einrichtung. Hintergrund ist, dass die im Schuljahr 2021/2022 in Betrieb genommene Kooperationsschule zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Kita-Bedarfsplan aufgenommen war, welcher am 03.02.2021 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Insbesondere bauliche Rahmenbedingungen vor Ort, wie auch fehlendes zusätzliches Personal mit entsprechender Qualifikation begründen, dass in insgesamt zehn kommunalen Einrichtungen aktuell keine Plätze für Kinder mit Behinderung vorgehalten werden können.

	2022	2023
Anzahl Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) ohne Plätze für Kinder mit Behinderung	2	2
Anzahl Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) mit Plätzen für Kinder mit Behinderung	49	49
Anzahl Horte ohne Plätze für Kinder mit Behinderung	8	8
Anzahl Horte mit Plätzen für Kinder mit Behinderungen	15	16
Anzahl Horte an Förderschulen	4	4

Abbildung 21: Übersicht Kindertageseinrichtungen und Horte mit und ohne Plätze für Kinder mit Behinderung; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt

Maßnahme 5.5.3: In jeder Kindertageseinrichtung sind für die Betreuung der Kinder mit Behinderung heilpädagogische Fachkräfte eingesetzt. Das bedeutet eine entsprechende Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte.

Für den Betrieb von integrativen Kindertageseinrichtungen benennt die Sächsische Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO) verschiedene Voraussetzungen. Neben räumlichen Bedingungen oder Vorgaben zur Kooperation mit anderen Fachkräften legt die Verordnung den Personalschlüssel und die personelle Besetzung fest. Hier sind laut § 4 Abs. 3 SächsKitaIntegrVO unter anderem auch Fachkräfte mit heilpädagogischer Zusatzqualifizierung (HPZ) vorgesehen. Das Jugendamt fragt den Fortbildungsbedarf dazu jährlich in den kommunalen Einrichtungen ab. Fortbildungen zum Erwerb der heilpädagogischen Zusatzqualifikation werden 2023 und 2024 über einen Fremdanbieter durchgeführt. Insgesamt begannen im Jahr 2023 20 pädagogische Fachkräfte die heilpädagogische Zusatzqualifizierung. Zum Redaktionsschluss des vorliegenden Berichtes zeichnete sich für 2024 eine ebenso hohe Teilnehmerzahl an der Fortbildung ab. Die Auswertung erfolgt mit der Evaluation in 2025.

	2022	2023
Anzahl Kindertageseinrichtungen mit Plätzen für Kinder mit Behinderung	64	65
Anzahl tatsächlich belegter Integrativplätze	110	125
Anzahl vorhandener Fachkräfte entspr. § 4 Abs. 3 SächsKitaIntegrVO	150	170
Anzahl vorhandener pädagogischer Fachkräfte mit HPZ in Ausbildung (Ausbildungsbeginn im Erfassungsjahr)	4	20
Anzahl vorhandener pädagogischer Fachkräfte mit HPZ in Ausbildung (Ausbildungsbeginn vor dem Erfassungsjahr)	0	4
Anzahl pädagogische Fachkräfte mit HPZ (auch in Ausbildung)	154	194
GESAMT		

Abbildung 22: Übersicht Fachkräfte mit begonnener bzw. abgeschlossener heilpädagogischer Zusatzqualifizierung; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt

Maßnahme 5.5.4: Die Teilhabepfung findet in allen Kindertageseinrichtungen mit ICF-CY statt. Die Fachkräfte sind hinsichtlich ICF-CY geschult.

Der Fortbildungsbedarf hinsichtlich ICF-CY wird jährlich in den kommunalen Einrichtungen abgefragt. Fortbildungen werden geplant und durch Fremdanbieter durchgeführt. Für das Jahr 2023 haben 110 pädagogische Fachkräfte einen Bedarf gemeldet. Die Fortbildung ICF-CY startete im Herbst 2023 für 23 pädagogische Fachkräfte. Für 2024 wurde ein Fortbildungsbedarf an ICF-CY-Fortbildungen für 80 pädagogische Fachkräfte angemeldet.

Maßnahme 5.5.5: In ausgewählten Kindertageseinrichtungen wird das Projekt "Sprungbrett", welches heilpädagogische Unterstützung von verhaltensauffälligen und entwicklungsbeeinträchtigten Kindern in der Kindertageseinrichtung mit der sozialpädagogischen Unterstützung der Sorgeberechtigten in der Familie verbindet, etabliert und umgesetzt.

Seit 2015 wird das Projekt in der Kindertageseinrichtung Rembrandtstraße 13c „Regenbogen“ durch den Träger Stadtmission Chemnitz e. V. in enger Zusammenarbeit mit dem ASD und dem Sozialamt umgesetzt.

Ab September 2023 begann die zusätzliche Umsetzung des Projektes in der kommunalen Kindertageseinrichtung Wiesenstraße 1 „Stupsnasen“ durch den Träger MENSCHemnitz gGmbH in enger Zusammenarbeit mit dem ASD, der Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und dem Sozialamt.

Die Familien, die im Projekt „Sprungbrett“ betreut wurden, haben keine erzieherischen Anschlusshilfen benötigt. Der ASD meldet eine entsprechend hohe Wirksamkeit des Angebotes zurück.

	2022	2023
Anzahl Kindertageseinrichtungen mit Projekt "Sprungbrett"	1	2
Anzahl begonnene Unterstützung über Projekt "Sprungbrett" über Jugendhilfe	4	8
Ø Laufzeit der Unterstützung in Jahren	1,3	1,6
Kosten über Pauschalfinanzierung Jugendhilfe	72.254,00 €	89.585,00 €

Abbildung 23: Übersicht zum Projekt "Sprungbrett"; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt

Handlungsziel 5.6: Der Aktionsplan „Chemnitz Inklusiv 2030“ ist schrittweise umgesetzt.

Maßnahme 5.6.1: Anpassung der Kita-Bedarfsplanung - Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen, um diese Kinder wohnortnah inklusiv betreuen zu können. Schlussfolgernd werden die Plätze in Heilpädagogischen Tageseinrichtungen minimiert.

Bislang ist kein Abbau von heilpädagogischen Betreuungsplätzen in der dafür spezialisierten Kindertageseinrichtung Katharinenstraße 1 „Farbenfroh“ vorgesehen.

Zur Erweiterung des bestehenden Angebotes fanden konzeptionelle Abstimmungen zur Etablierung von „Entwicklungsinseln“ in ausgewählten Kindertageseinrichtungen statt.

Die "Entwicklungsinsel" ist eine Kindergruppe in einer Kindertageseinrichtung als Stammhaus mit einer Belegung von bis zu sechs bzw. acht Kindern, denen strukturelle Voraussetzungen geboten werden, um eine inklusive und den Entwicklungsbedürfnissen gerechte Bildung und Betreuung zu ermöglichen. Die „Entwicklungsinsel“ ist vorrangig für Kinder mit individuellen entwicklungspezifischen Teilhabebeschränkungen gedacht, die unter angepassten Rahmenbedingungen die Möglichkeit erhalten, sich bedarfsgerecht und ressourcenorientiert in ihrem eigenen Tempo zu entwickeln und zu entfalten.

Mit dem Sozialamt wurde eine Vereinbarung zur finanziellen Absicherung erarbeitet.

Die erste „Entwicklungsinsel“ in der Kindertageseinrichtung Walter-Ranft-Str. 72 startete am 01.09.2023. Die Implementierung des Angebotes "Entwicklungsinsel" für eine weitere Einrichtung ist für das Kita-/Schuljahr 2024/2025 vorgesehen.

Maßnahme 5.6.2: Im Rahmen von Komplettsanierungen von Kindertageseinrichtungen werden diese barrierefrei umgebaut, so dass Kinder und Eltern mit Behinderung einen Zugang zu allen Räumen der Einrichtung haben.

Im Berichtszeitraum fanden keine Umbauten für mehr Barrierearmut statt. Der barrierefreie Ausbau der Kindertageseinrichtung Waisenstraße 3 ist für 2025 bzw. 2026 geplant.

Maßnahme 5.6.3: Ausbau der Schulbegleitung/Schulassistenten in Form eines Fachkräftepools, um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf regelmäßig inklusiv beschulen zu können

Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII wird sukzessive ausgebaut. Die Bildung eines Fachkräftepools an einer geeigneten Schule erfordert weitere Rücksprachen mit den zuständigen Behörden und Dezernaten.

Maßnahme 5.6.4: Gemeinsam mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit werden Angebote für junge Menschen mit und ohne Behinderung aufgebaut, die die Entwicklung ihrer Lebens- und Alltagskompetenzen unterstützen

Workshops zur verbesserten Zielgruppenerreichung durch die Jugendberufsagentur fanden statt. Dort wurden auch besonders vulnerable Zielgruppen wie junge Menschen mit Behinderung konzeptionell bedacht. Fortfolgend ist zu prüfen, inwiefern die Angebote der Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur eine inklusive Zielgruppenerreichung erbringen können.

Im Inklusionsbudget des Aktionsplans „Chemnitz inklusiv 2030“ konnte die erarbeiteten Maßnahmen, u. a. Einrichtung eines Formates für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und potentielle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beeinträchtigungen zum gegenseitigen Kennenlernen, nicht berücksichtigt werden.

Der neue Standort der Jugendberufsagentur war für die Innenstadt angedacht. Aufgrund der bevorstehenden Reform zum Übergang SGB II in SGB III im Jahr 2025 wurde das Konzept zur Standortneuausrichtung vorerst vertagt. Die damit verbundenen Möglichkeiten zur inklusiveren Ausgestaltung der Jugendberufsagentur werden nach 2025 neu im Rahmen der Jahrestagungen mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern erarbeitet.

Ausblick

Mit dem vorliegenden ersten Evaluationsbericht zum Jugendhilfeplan wurde der IST-Stand der im B-073/2022 beschlossenen Maßnahmen beleuchtet. Resümierend wird eingeschätzt, dass sich das Jugendamt mit seinen Fachabteilungen und den Akteuren der freien Träger der Jugendhilfe und der Sozialräume zu allen fünf Handlungsfeldern auf den Weg gemacht hat und zahlreiche Vorhaben bearbeitet werden konnten. 2025 soll verstärkt an folgenden Prozesse gearbeitet werden:

1. Zur *Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes* ist die Erarbeitung von Empfehlungen für die freien Träger der Jugendhilfe angedacht. Diese sollen als Handreichung im Prozess zur Erstellung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte dienen.

Anfang des Jahres 2024 wurde die KGSt-Organisationsuntersuchung abgeschlossen. Im Ergebnis werden zusätzliche Stellen in verschiedenen Bereichen des Jugendamtes sukzessive aufgebaut. Der Aufwuchs im Kinderschutzdienst wird sich positiv auf die Beteiligungspflichten bei Gefährdungseinschätzungen auswirken.

2. *Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien* soll mit dem Schutzkonzept besser gelingen. Nach erfolgter Reflektion des Schutzkonzeptes können im Jahr 2025 Aussagen zur Anwendung und möglichen Umsteuerungspotentialen für das Konzept getroffen werden.
Außerdem sollen bedarfsgerechte präventive Angebote vermehrt in Einrichtungen der Erziehungshilfe umgesetzt werden. Eine Bedarfsabfrage und Verknüpfung der verschiedenen Bereiche wird in Aussicht gestellt.
3. Zur Umsetzung des Handlungsfeldes „*Mehr Prävention vor Ort*“ werden die Bemühungen, präventive Angebote in den Stadtteilen weiter besser miteinander zu vernetzen, fortwährend verfolgt. Hier sind die Prozesse in den Modellstadtteilen richtungsweisend und werden bei der Weiterentwicklung einzelner Angebote auch darüber hinaus Beachtung finden.
4. Zur *Stärkung der Beteiligung der Zielgruppen* der Jugendhilfe ist insbesondere die Umsetzung des § 4a SGB VIII vorgesehen. Dafür benötigt es weiterhin eine fachliche Auseinandersetzung, Sensibilisierung und Bewerbung mit bzw. von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung.
5. Im Bereich der *inklusiven Jugendhilfe* ist in den Jahren 2022 bis August 2024 viel passiert. Das Jugendamt macht sich auf den Weg, Inklusion voranzutreiben und setzt mit dem Projekt „Inklusives Jugendamt“ wichtige Impulse für die zukünftige Ausrichtung der Jugendhilfe. Mit Installation mehrerer Projektgruppen sollen die Vorbereitungen auf die „Große Lösung“ besser gelingen, sodass 2027 ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Zudem ist vorgesehen den Inklusionsgedanken in Leistungsbeschreibungen, Infomaterialien und auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu verankern.

Neben diesen fachlichen Schwerpunktsetzungen kann in Aussicht gestellt werden, dass sich auch der Evaluationsbericht weiter qualifizieren wird. Dafür befindet sich die Jugendhilfeplanung im Aufbau und möchte künftig einzelne Maßnahmen auch mit Bedarfsaussagen unterlegen, um Hinweise für den Fokus der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes herauszuarbeiten.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Meldungseingang durch Personen, die gem. § 4 KKG dem Jugendamt (ASD/KSD) Daten übermittelt haben; Quelle: Datenerfassungsprogramm Allgemeiner Sozialdienst, Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt (Prosoz 14+) ...	7
Abbildung 2: Übersicht Zielgruppen und Themen des Angebotes "Präventive Arbeit" in 2022/2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt	10
Abbildung 3: Anzahl der Vermittlungen durch APA/Babylotsen zu... in 2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt	11
Abbildung 4: Ergebnis der Beratungen zu Kindeswohlgefährdungen in 2023; Quelle: Erfassung durch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte	12
Abbildung 5: erreichte Fachkräfte zu Themen und Verfahrensweisen im Kinderschutz durch das Netzwerk „Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz“ in 2022/2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt	13
Abbildung 6: Auszug aus dem Fragebogen für Pflegekinder zur Verselbstständigung ab 15 Jahren, Quelle: Abteilung Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss, Sonderdienste, Jugendamt.....	17
Abbildung 7: Zugänge zu Unterstützungsangeboten; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt	19
Abbildung 8: erreichte Familien und erfolgte Beratungen und Einzelbegleitungen in Kinder- und Familienzentren; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt; * In der statistischen Erfassung werden bei mehrfachen Beratungsanlässen Familien auch mehrfach gezählt	20
Abbildung 9: Angebote der Schulsozialarbeit nach Schuljahren; Quelle: interne statistische Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt	21
Abbildung 10: Inanspruchnahme von Angeboten §§ 11 - 14, 16 SGB VIII durch besondere Nutzergruppen; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt	22
Abbildung 11: Anteil an Angeboten mit Angabe: „Inanspruchnahme durch Nutzer*innen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte“; Quelle interne Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt	23
Abbildung 12: Anteil an Angeboten mit Angabe: „Inanspruchnahme durch Nutzer*innen mit Behinderungen im Sinne § 7 Abs. 2 SGB VIII“; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Finanzen, Verwaltung, Kinder-, Jugendförderung, Jugendamt	23
Abbildung 13: Anteil Zugänge ... an allen neu begonnen gesundheitsorientierte Familienbegleitung 2019 – 2023; Quelle; interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt	25
Abbildung 14: Maßnahmen nach Anfrage für Begleitung durch gesundheitsorientierte Familienbegleitung 2021 - 2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt	26
Abbildung 15: Anzahl der Netzwerktreffen im Bereich Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt	26
Abbildung 16: Zielgruppen der "Unterstützungsoffensive für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen" (Kita-Sozialarbeit); Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt	28
Abbildung 17: Projekt „Inklusives Jugendamt“; Quelle: Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt	35
Abbildung 18: Übersicht Integrativ- und Förderkinder in Kindertageseinrichtungen nach Alter in 2022/2023; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt	35

Abbildung 19: Zusammensetzung der Lenkungs- und Projektgruppe des Inklusiven Jugendamtes, Quelle: Abteilung Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien, Jugendamt	38
Abbildung 20: Übersicht integrative Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft; Quelle: Kita-Bedarfsplan B-016/2023	39
Abbildung 21: Übersicht Kindertageseinrichtungen und Horte mit und ohne Plätze für Kinder mit Behinderung; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt	40
Abbildung 22: Übersicht Fachkräfte mit begonnener bzw. abgeschlossener heilpädagogischer Zusatzqualifizierung; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt	40
Abbildung 23: Übersicht zum Projekt "Sprungbrett"; Quelle: interne Erfassung durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendamt	41

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialdienst
APA	Aufsuchende Präventive Arbeit
gfB	gesundheitsorientierte Familienbegleitung
HPZ	heilpädagogische Zusatzqualifizierung
ICF-CY	The International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) - the version for children and youth
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KSD	Kinderschutzdienst
KSV	Kommunaler Sozialverband
PKD	Pflegekinderdienst
SächsKitalIntegrVO	Sächsische Kita-Integrationsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SMS	Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz